53278/A

Agurd Restskibe

XLII

Sø

[illegible] Capitain v. Schrøn[illegible]

[illegible]

fra

Forfatter

Beyträge zur Geschichte der Menschenpocken, Kuhpocken und modificirten Menschenpocken im dänischen Staate.

Von

Dr. Med. J. C. W. Wendt,

Professor, Ritter des Dannebrogordens, Dannebrogsmann, Oberarzt am allgemeinen Hospital in Kopenhagen, arzneykundiger Revisor bey der Armee und der Marine, ordentliches Mitglied der Königlichen medicinischen Gesellschaft in Kopenhagen, Mitdirector der Claßenschen Literaturgesellschaft für Aerzte, ordentliches Mitglied der Königlichen Schwedischen Gesellschaft für Aerzte in Stockholm, correspondirendes Mitglied der Kayserlich-Königlichen Josephinischen Academie in Wien und der Königlichen medicinisch-chirurgischen Academie in Berlin.

Mit Zusätzen des Verfassers aus dem Dänischen übersezt.

Kopenhagen,
Bey Fr. Brummer. Gedruckt bey C. Græbe.

1824.


WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Dem

Hochverehrten

Herrn Dr. C. W. Hufeland,

Königl. Preusſ. Staatsrath, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klaße, erſtem Leibarzte, Profeſſor der Arzneywiſſenſchaft auf der Universität zu Berlin, Director der med. chir. Academie für das Militäre erſtem Arzte der Charité, Mitgliede der Königl. Preuß. Academi der Wiſſenſchaften ꝛc. ꝛc. ꝛc.

zu

Deßen vielen und großen Verdienſten

auch

die eifrigſte und thätigſte Verbreitung

der Vaccination

in Seinem Vaterlande

gehört;

mit Ehrerbietung

gewidmet

vom

Verfaſſer.

Inhalt.

I.

Seite

II.

III.

IV.

V.

I.

Mehrere Jahrhunderte hindurch haben die Pocken Verheerungen unter den Völkern Europas angerichtet, die oft eben so schrecklich waren, wie die der Pest; sie verschonten weder den Greis noch das Kind im Mutterleibe. Der erste Ursprung der Pocken verliert sich in der Dunkelheit des Alterthums; die Frage, ob die alten Griechen und Römer sie gekannt haben, wird mit bejahenden und verneinenden Gründen beantwortet. Seit dem Jahre 572 sind sie in Arabien bekannt gewesen, und im Anfange des 7ten Jahrhunderts, nach Anderen aber erst gegen das Ende des 11ten oder im Anfange des 12ten Jahrhunderts, brachten die Saracenen sie zuerst nach unserem Welttheile. Im Jahre 1270 waren sie in England allgemein bekannt; von diesem Lande verbreiteten sie sich auf den mannigfaltigen Wegen der Ansteckung immer weiter. Von Europa sollen sie im Jahre 1495 nach America gekommen seyn.

Die älteste Nachricht von ihnen in Dänemark ist vom Jahre 1527. In einem Briefe von dem Paul Eliæ an den Bürgermeister Niels Stampe, den 1sten Jan. 1527 geschrieben, und im J. 1528 gedruckt, werden "Pocker" erwähnt. — In Christians des IIIten "rette Ordinants" 1553, fol. LXV. steht: „De Siuger, som lægelige ere, som Pocker, dem skulle Lægerne i Kiøbstæderne giøre deres Bedste til" 2c. (ɔ: die Aerzte in den Städten sollen ihr Bestes thun, in Ansehung der Krankheiten, die heilbar sind, z. B. Pocken u. s. w.) Im Nachbarlande Schweden werden sie im Jahre 1578 erwähnt*).

*) Rosensteins Kinderkrankheiten, Göttingen 1785 P. 134.

Nach den Fåroer sollen sie im J. 1651 durch ein dånisches Handelsschiff gekommen seyn*).

Auf Island, wo sie vor dem Jahre 1707 bekannt waren**), verheerten sie in diesem Jahre das Land schrecklich, und wurden die große Pockenkrankheit genannt; von den 50,000 Einwohnern Islands rafften sie 18000 hinweg. Nach Grönland kamen die Pocken im Jahre 1733 durch ein Handelsschiff von Kopenhagen; beynahe $\frac{2}{7}$ von den Einwohnern dieses Landes wurden ihr Opfer. Von 200 Familien, die in der Umgegend der dånischen Colonie, nemlich 2 bis 3 M. Südlich und Westlich von derselben wohnten, wurden kaum 30 verschont; die Colonie ward von den rings um dieselbe wohnenden Grönlåndern beynahe gånzlich entblößt. In der Colonie selbst starben mehr als 50 Menschen. — Niels Egede hatte eine Reise, 30 Meilen nördlich von der Colonie, gemacht. Im November kehrte er zurück; in einer 15 Meilen langen Weite von seinem Wohnorte fand er keine Menschen; sie waren alle an den Pocken gestorben***).

Auch in Kopenhagen haben die Pocken zu verschiedenen Zeiten große Verheerungen angerichtet, und in einzelnen Epidemieen jeden 7ten, 10ten oder 14ten Menschen hinweggerafft. In einem halben Jahrhunderte (1749 — 98) starben hier 12,231 Menschen an den Pocken****).

Von denjenigen, die dem Tode entgiengen, wurden

---

*) Bartholin in act. Havn. Vol. I. p. 86.

**) Der Herr Professor Finn Magnussen hat die Güte für mich gehabt die åltesten Islåndischen Annalen nachzuschlagen und darin gefunden: daß schon in den Jahren 1241 u. 1242 die Pocken in Island gewüthet haben. In den Jahren 1430 — 32 verlohr Island an der Pockenseuche 8000 Menschen. 1462 — 63 wurden 1600 Menschen davon hinweggerafft. 1616 wurden die Pocken durch ein englisches Schiff dahin gebracht und Island büßte wieder einige Tausende der blühendsten Einwohner durch die Pocken ein.

Bartholin erwåhnt die Pocken in Island in einem Briefe an Ole Borch, der sich in Leiden aufhielt. Cfr. Thomae Bartholini Epistolarum medicinalium Centuria III, 1630, Epist. XC De variolis Islandicis p. 390.

M. Stephensens Island i det 18de Aarhundrede S. 35, 38, 269.

***) Hans Egedes Relation, Khvn. 1738 S. 371, 378.

****) Siehe die beygefügte Tabelle, aus Callisens physisk-medicinske Betragtninger over Kiøbenhavn 2den Deel S. 147 entlehnt.

viele für ihr ganzes Leben zu Krüppeln gemacht, oder verunstaltet, einige auch an den Seelenkräften geschwächt.

Eine Seuche, von einer so schrecklichen Natur, deren Verwüstungen sich so weit verbreiteten, mußte nothwendig Eindruck auf Aerzte und Naturkündige machen, und sie auffordern, diesem Uebel noch kräftiger Einhalt zu thun. Mehrere Arzneymittel wurden angewandt oder angerathen, um demselben vorzubeugen oder es zu mildern; spät aber wurde dasjenige Mittel beherzigt und angewandt, welches die Bewohner Africas, Georgiens, Armeniens und Circassiens in vielen Jahrhunderten gebraucht hatten: die Einimpfung oder künstliche Mittheilung der Kinderpocken, die ihre Natur milderte und ihre Gefahren schwächten.

Die Einimpfung wurde zuerst in Europa durch einen Brief bekannt gemacht, den ein Arzt in Constantinopel, Emanuel Timon, der in Oxford und Padua studiert hatte, im Decbr. 1713 an Dr. Woodward in London schrieb. Während die Pest in Constantinopel fürchterlich wüthete, erregte ein Griechinn, von Thessalien, großes Aufsehen. Auf Anrathen eines griechischen Arztes, Jacobi Pylarini, war sie von einem vornehmen Griechen in Constantinopel dorthin verschrieben, um in seiner Familie die Einimpfung anzuwenden. Dieser Arzt, der sich einige Jahre hernach (1715) in Venedig aufhielt, gab hier eine kleine Schrift über die Methode der Einimpfung heraus; die zweite Schrift über diesen Gegenstand, die man in Europa gesehen hatte. Die Operation jener Thessalischen Frau glückte; dieses, welches gleich in der Stadt ruchtbar wurde, war die Veranlassung, daß Armenier, Griechen und Europäer ihren Kindern die Pocken einimpfen ließen; die Türken aber konnten sich zu einer Maaßregel nicht überreden, die ihrer Prädestinationslehre wiederstritt. So groß war der Ruf der Thessalierinn, daß sie, wie man versichert, in einem Jahre 5000 Personen die Pocken eingeimpft haben soll. Unter diesen war Antonius le Duc, der 9 Jahre nachher den medicinischen Doctorgrad in Leyden erhielt, und dort öffentlich eine Dissertation über die Einimpfung der Pocken vertheidigte. Der englische Ambassadör in Constantinopel, Worthley Montagu, war oft Zeuge des glücklichen Erfolges der Einimpfurg gewesen und hatte seinem Sohne durch seinen Chirurg, Maitland, die Pocken einimpfen lassen. Jezt kam er nach London zurück und ließ auch seiner Tochter die

Pocken einimpfen. Diesem Beyspiele folgten mehrere Personen von vornehmen Stande, und endlich ließ die medicinische Facultät in London sechs Menschen beyderley Geschlechts, die zum Tode verurtheilt waren, durch jenen Chirurgen Maitland die Pocken einimpfen. Fünf derselben bekamen die Pocken. Bey dem sechsten, der sie schon gehabt hatte, war die Einimpfung ohne Erfolg. Jenen Verbrechern wurde nachher Leben und Freiheit geschenkt*). Nach diesen und mehreren Versuchen ließ die Königliche Familie in England sich im J. 1722 die Pocken einimpfen; von nun an machte die Einimpfung immer größere Fortschritte in England und wurde von diesem Lande überall in Europa verbreitet, jedoch aber sehr langsam; die Geistlichen mußten den Aerzten zu Hülfe kommen und durch öffentliche Reden ihre Zuhörer überzeugen, daß das Gewißen die Pockenimpfung nicht verdamme. In Schweden belohnte man, um die Verbreitung der Inoculation zu befördern, den thätigsten Inoculator mit einer Medaille, deren Revers eine Bürgerkrone enthielt, mit der Ueberschrift: ob infantes civium felici ausu servatos**).

In Dänemark fieng man im J. 1753 durch Uebersetzungen mehrerer Schriften an, Ideen von der Wichtigkeit der Pockenimpfung zu verbreiten. Den Aerzten Christian Joh. Berger und Joh. Just v. Berger gebührt dafür die Ehre***).

Die erste Pockenimpfung in Dänemark geschah im J. 1754. Es war die Geheimeräthinn C. E. Bernstorff, geb. Buchwald, die das erste Beispiel gab und dadurch

---

*) S. Baldingers med. Journal 18 St. S. 78 — dessen neues Magazin für Aerzte X Bd. 3te St. S. 271 und XV. I. S. 67.

**) J. A. Murray hist. insitionis variolarum in Svecia Göttingæ 1767. 8vo. Dr. Th. Dimsdales Unterricht von der gegenwärtigen Methode, die Kinderblattern einzupropfen. Leipzig 1768 Pag. XI.

***) Afhandling om de ved Indpodningen tilbragte Børnekopper af Mr. Butini, Dr. Med. i Geneve etc. (Kph. 1753 4 B. 8vo. von C. J. Berger besorgt, rec. in den dänischen gelehrten Nachrichten 1753 No. 36; vgl. die Vorrede zu d. dän. oekonom. Magaz.

Condamine om Smaakopper (Kph. 1755, von J. J. v. Berger übersezt).

ein schönes Andenken hinterließ. Mehrere Personen vom höchsten Range folgten ihrem Beyspiele*); es wirkte aber sehr langsam.

Im Jahre 1759 that der Hofprediger Dr. Joh. A. Cramer, ein von der Nation verehrter und geliebter Religionslehrer, das Seinige für die gute Sache. Er widerlegte vorzüglich die Einwendungen des Gewissens, die man hier geltend machen wollte**).

Im folgenden Jahre wurde der damalige Kronprinz und nachherige König (Christian VII) inoculirt. Die Vorbereitungen fiengen d. 22ten May 1790 an. Nach dem Bericht des Leibmedicus Berger (in der Abhandlung des Prof. Rottböll 1766 S. 136 flg.) var er am 15ten August ganz wiederhergestellt.

Jetzt ward ein Haus zur Pockenimpfung eingerichtet; Kindern der vornehmsten Familien wurden die Pocken eingeimpft, Hohe und Niedrige, Bürger und Bauern, eingeladen und aufgefordert, an diesem wichtigen Schutzmittel gegen eine schreckliche Seuche Theil zu nehmen. Vorurtheile und Mistrauen waren aber wohl die Ursachen, daß die Anwendung der Pockenimpfung nicht größer wurde; die Zahl der in Kopenhagen während eines ganzen Jahrzehends (Aug. 1754 — Aug. 1765) Inoculirten war nur 170***). Auf königlichen Befehl mußte der Leibmedicus Berger im Jahre 1760 öffentlich anzeigen, daß diese königliche Wohlthat dem Publicum entzogen werden müße, wenn sich nicht mehrere Kinder zur Inoculation einfänden.

Im Jahre 1766 gab Prof. Christian Friis Rottböll eine Abhandlung über die Kinderpocken heraus****).

---

*) S. die kleinen Schriften von Cramer und Rottbøll die nachher angeführt werden.

**) Cramer ließ in seiner Zeitschrift der nordische Aufseher No. 116 u. 117 eine kurze Abhandlung über diesen Gegenstand drucken. Sie wurde ins Dänische übersezt (1759. 4to.) in Drontheim (1762. 4to.) nachgedruckt und in die Kopenhagener Adreßzeitung, 1759 No. 49, 51, 53, eingerückt.

***) S. Rottbölls in der folgenden Anmerk. angeführte Abhandlung S. 107 u. 110.

****) Afhandling om Smaakopperne Kph. 1766. 215 S. 8vo. Diese Schrift enthält die Geschichte der Inoculation in Dänemark und Norwegen, und mehrere Actenstücke. S. Lorcks Journ. 1 Bd. 1 St. S. 71—81. Rottböll schrieb auch: Forsøg til en

Eine neue Periode begann für die Pockenimpfung im Jahre 1769, da eine Commission angeordnet wurde, um eine öffentliche Inoculationsanstalt außerhalb der Hauptstadt in Gang zu bringen; eine solche ward jetzt, um der Ausbreitung der Ansteckung in Kopenhagen vorzubeugen, in dem Landhause Solitude vor dem Norderthore, unter der Direction J. v. Bergers, J. F. Struensees und Lindes, errichtet. Hier wurden auch die armen Kinder aufgenommen, welche die Pocken schon gehabt hatten*). Die Regierung glaubte sich nicht befugt, die Inoculation durch ein Gesetz einzuführen; sie wünschte nur die Theilnahme an ihrer Wohlthat zu erleichtern. (Die Gleichgültigkeit, mit welcher diese empfangen wurde, läßt schon wermuthen, welches Schicksal die Vaccination später erfahren haben möchte, wenn ihre Einführung nicht durch ein Gesetz befohlen wäre).

Jetzt, nachdem die Inoculation, wie die Heilungsart, bekannter geworden war und sich mehr Zutrauen erworben hatte, wurde im J. 1782 jene Stiftung (s. d. Schreiben der Canzley v. 6 Sept. 1783) mit der Accouchementanstalt vereinigt. Aus dem Rescr. v. 23 März 1787 erhellet, daß der Fond des aufgehobenen Inoculationshauses der mit der Entbindungsstiftung verbundenen Anstalt zur Pflege neugebohrner Kinder geschenkt war. Einzelne Aerzte in Kopenhagen, z. B. Winslow, fuhren desto thätiger fort zu inoculiren; in Holstein besonders schien die Inoculation ein großes Zutrauen gewonnen zu haben**); aber mehrjährige Erfahrungen lehrten dennoch hier wie dort, daß, der Impfung ohnerachtet, die Kinderpockenepidemieen nicht desto weniger fortdauerten und in einer langen Reihe von Jahren viele Menschen hinwegrafften.

Nachdem ich nun in einer kurzen Uebersicht gezeigt

---

ny Grundlære om Koppernes Indpodning, samt Anhang til Indpodn. Hist. (In den Schriften der K. Dänischen Gesellschaft der Wissensch. IX Bd. S. 449—511.

*) S. d. Rescr. v. 1ten Dec. 1769 und mehrere, die im Register zu Munks Samml. von Verordn. 2c., unter dem Worte "Inoculation", angeführt sind: E. Pontoppidans Magazin 2t Bd. S. 100. — Die Adreßzeitung. 1770 No. 11 u. No. 97 und 1771. — Haubers Beschreibung von Kopenhagen 1777.

**) Pfaff und Schéel Nordisches Archiv 1 Bd. 1 St. S. 58 u. 73.

habe, welch eine schreckliche Krankheit die wirklichen Kinderpocken sind, und welche fürchterliche Verwüstungen sie auch in den dänischen Staaten angerichtet haben, schreite ich weiter und werde auch von der Einführung der Vaccination reden: von der Vorsicht, mit welcher man in Dänemark dabey zu Werke gegangen ist: von den Erfahrungen, die man späterhin sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen gemacht hat: und von den Gesetzen, die diesen wichtigen Gegenstand betreffen.

II.

Den 15ten Mai 1796 gerieth der um die Menschheit unsterblich verdiente Dr. Jenner, Arzt in dem Städtchen Berkeley in Gloucestershire in England*), auf den glücklichen Gedanken, die Impfung der Kuhpockenmaterie, als ein Schutzmittel gegen die Kinderpocken, auf Menschen anzuwenden. Nie wird jemand dem Dr. Jenner dieses Verdienst streitig machen können; erwiesen ist es aber, daß die Kuhpocken, als ein Schutzmittel gegen die natürlichen Pocken, in Holstein lange vorher bekannt gewesen sind**). Schon im Jahre 1792 hat ein Schullehrer, Namens Plett, auf Laboe in der Grafschaft Rantzau, drey Kinder eines Pächters Martini in Lammershagen vaccinirt; er nahm die flüßige Feuchtigkeit von dem Euter der Kühe und verrichtete die Impfung mit einem spitzigen Federmesser, welches er zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger hielt. Die Vaccination hatte einen glücklichen Fortgang: diese Kinder wurden von den natürlichen Pocken, die dort wütheten, nicht angesteckt; der Mann fürchtete sich aber, mehrere zu vacciniren, weil das jüngste Kind eine Geschwulst am Arm bekam***).

---

*) The European magazine and London review for September 1804. p. 165.

**) S. Nordisches Archiv 3 Bd. 1 St. Pag. 241. 5 Bd. 2 St. Pag. 63—67.

***) S. Nordisches Archiv 1 B. 5 St. p. 383, 3 Bd. 2 St. Pag. 69. Anm. Am Euter der Kühe giebt es mehrere Arten von Pocken,

Im Jahre 1798 machte Jenner seine Erfahrungen in der Schrift: an inquiry into the causes & effects of the variolæ vaccinæ &c. bekannt (diese Schrift ist von Ballhorn ins Deutsche übersezt 1800. 8vo.). In den Jahren 1799 und 1800 gab er noch mehrere Beobachtungen und Erfahrungen über diese Entdeckung heraus. In Dänemark waren Herholdt, Scheel, E. Viborg und Rafn*) die ersten, die sich nicht allein mit den wichtigsten Schriften über diese Entdeckung bekannt machten, sondern auch in der "Bibliothek for Physik und Medicin," einer damals sehr gelesenen und geschäzten Zeitschrift, die Kenntniß derselben verbreiteten. In den Wintermonaten des Jahres 1800 erhielten Abildgaard und Viborg Kuhpockenmaterie von dem Botaniker Prof. Hornemann, der sich damals in England aufhielt; die Einimpfung dieser Materie am Euter der Kühe gelang aber nicht.

Von dem Hofrath Helvaag in Eutin erhielt Dr. Scheel Kuhpockenmaterie an Fäden. Diese wurde durch ihn einem Kinde des Justizraths Rafn eingeimpft, aber ohne Erfolg. Prof. Winslöw war der erste in Dänemark, der mit Glück vaccinirte, und mit ausdaurendem rühmlichen Eifer die Vaccination in diesem Lande beförderte. Den 6ten Julii 1801 erhielt er, durch den Hrn. Pastor Monod in Kopenhagen, Kuhpockenmaterie von Jenner selbst.

---

von welchen diejenigen, die mit dem Melken zu thun haben, angesteckt werden können; einige derselben schüßen nicht gegen die natürlichen Pocken. Die ächten Kuhpocken werden, wegen ihrer bläulichen Farbe, die blauen Kuhpocken genannt. (Nordisches Archiv 1ter Bd. S. 383 und 3ter Bd. 2 St. S. 1—16). Diese sind, welches die Erfahrung oft bestätigt hat, die einzigen, die gegen die natürlichen Pocken schüßen und zwar nicht eine Zeitlang, sondern für das ganze Leben. In der Grafschaft Ranzau in Holstein leben mehrere alte Menschen, die, von Kuhpocken angesteckt, ihr ganzes Leben hindurch von den natürlichen Pocken verschont blieben. (Nordisches Archiv 3ter B. 2 St. S. 63, 64, 68, 69. Die Kuhpocken kann mann auch von Menschen wieder auf Kühe übertragen. Prof. Herholdt vaccinirte eine Kuh mit der von einem Kinde genommenen Vaccinematerie: von dieser Kuh nahm er wieder die Materie, mit welcher er drey Kinder impfte, deren zwey ächte Kuhpocken bekamen (Rafns Bibliothek 1801, 4 H. S. 467.)

*) S. Rafns Bibliothek für Physik, Medicin und Oeconomie, 1798, 6t H. 1801. 1t. u. 4t H.

Nordisches Archiv 2 Bd. 3 St. 1801. S. 789.

Von den fünf Kindern, die durch Winslöw vaccinirt wurden, bekamen nur zwey die ächten Kuhpocken, nemlich die Kinder des Past. Monod und des Prof. Puerari*).

Unter den ersten, die ihre Kinder vacciniren ließen, waren der Justizrath Schlegel, der Assessor Rafn, der Etatsrath Bang, der Universitätsbuchhändler Brummer, der Gastwirth Löbel und der Restaurateur Commistabili. Von diesen Kindern wurde die Materie zu allen in Dänemark und größtentheils auch in Schweden**) nachher erfolgten Kuhpockenimpfungen genommen. Den 29ten Julii 1801***) schrieb die Commitée de Vaccine à Paris, durch ihren Präsidenten Sedillot und ihren Secretär Emmunet, einen Brief an den Etatsrath Guldbrand, den Professor Sartorph und den Oberarzt am allgemeinen Hospital, Nicolay Jacobsen, und erbaten sich von ihnen die Beantwortung mehrerer Fragen über den Zustand der Vaccination in Dänemark. Am 30ten August sandte Jacobsen diese Fragen an die Professoren Winslöw, Herholdt, Mynster, und die Doctoren Jacobi, Rahlff und Scheel, die sich vorzüglich mit der Vaccination beschäftigt hatten****), und ersuchte sie, jener Committée in Paris ihre Bemerkungen entweder unmittelbar oder durch ihn mitzutheilen. Winslöw benachrichtigte ihn von dem bisherigen Fortgange seines Vaccinirens: daß er nemlich bis zum 30ten August 80 Personen mit dem glücksten Erfolge vaccinirt und zwey derselben mit natürlichen Pocken geimpft habe, die aber ohne Wirkung geblieben waren*****).

Prof. Herholdt, damals Divisionschirurg, antwortete: daß er gegen 40 Personen vaccinirt habe, fügte aber zu dem Zirkularschreiben des Oberarztes Jacobsen den Wunsch hinzu, daß aufgeklärte und thätige Männer unter den Aerzten

---

*) S. Callisen l. c. Pag. 60 und Nordisches Archiv 3t B. 2t St. P. 21.

**) Munk af Rosenschiold Til Almänheten om Kokopper Lund 1801. Forslag til Hemmande af de paa flere Arter nu harjede Koppfarsorte Lund 1802. Nord. Archiv 3t Bd. 1 St. p. 112 og 151.

***) Rafns Nyt Bibliothek 5t H. 1801.

****) Nordisches Archiv 2t. B. 3t St. Pag. 793 ꝛc.

*****) Aus einem Auszuge des Moniteurs v. 19ten Novbr. 1801 (v. Dr.

Kopenhagens einen Verein bilden möchten, um Betrachtungen und Versuche über die Kuhpocken anzustellen; dieser Vorschlag fand Beifall.

Bey Jacobsen wurde eine Versammlung gehalten; die Nachrichten des Adreßecomtoirs v. 28ten September 1801 enthielten folgende Einladung zu dem vorgeschlagenen Vereine:

"In unserem Vaterlande sind die sogenannten Kuhpocken "jetzt schon mehreren hunderten Kindern einge"impft worden. Obgleich die Frage, inwiefern man sich "auf dieses neue Mittel verlaßen dürfe? noch "nicht vollkommen entschieden zu seyn scheint, ist doch der "Wunsch bey mehreren unter den Aerzten der Hauptstadt entstan"den, einen Verein zu bilden, um alle Gründe und "Erfahrungen für oder gegen dieses Mittel "zu sammeln und zu beurtheilen. Man wünscht, "daß ein jeder Arzt und Naturkündiger, der die Wichtigkeit "dieses Gegenstandes fühlt, an diesem Vereine Theil nehmen "möchte, und ladet daher alle, die dazu geneigt sind, ohne "Rücksicht, ob sie diese Impfungsart billigen oder verwer"fen, ein, ihre Namen in einem versiegelten Billet auf dem "Adreßcomtoir vor dem 5ten October abzugeben: man "wird sie alsdann benachrichtigen, wo die Versammlungen "gehalten werden sollen."

Sogleich traten 34 Aerzte diesem Vereine bey; in der ersten Versammlung d. 8ten Octbr. 1801 wurden Guldbrand zum Präsidenten, Jacobsen zum Vicepräsident und Herholdt zum Secretair ernannt. Diese Angelegenheit sollte auf die schnellste und zweckmässigste Art gefördert werden; darum wurden aus den zahlreich Versammelten eine Commißion erwählt, die, außer dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem Secretair, aus den Professoren Sartorph und Viborg und den Doctoren Jacobi und Scheel bestand. Die Gesellschaft

---

Jacobi in Rafns nye Bibl. 1 Bd. 7 H. S. 312) erfährt man, daß, nach dem von der Committée über die Contraprobe gehaltenen Protocoll, die Inoculation mit natürlichen Blattern bey 102 Personer keine Menschenblattern hervorgebracht, und daß die Kuhpockenimpfung diese 102 Personen gegen die Menschenblattern geschützt habe. Diese Erfahrungen der vorzüglichsten französischen Aerzte bestimmten wahrscheinlich den Prof. Winslöw auch bey uns die Contraprobe an vaccinirten Subjecten zu wiederholen.

wirkte nun thätig für ihren Zweck: die Verbreitung der Kuhpocken; sie sammelte Nachrichten und Bemerkungen über die Vaccination, und verschickte ohne Bezahlung Impfungsmaterie; auch wurden alle ausländische Schriften über die Kuhpocken angeschafft. Die Regierung war nicht weniger aufmerksam auf diese wichtige Angelegenheit; den 1sten Octbr. forderte die Königl. dänische Canzley von dem Collegio medico ein Gutachten, ob es nützlich wäre, daß eine Commißion von Aerzten angeordnet würde, um die Resultate der Kuhpockeninoculation zu sammeln und aus diesen ihre Nutzbarkeit mit Gewißheit zu beurtheilen. Die Etatsräthe Aaskow und Guldbrand, die Professoren Callisen, Winslöw und Viborg erhielten den 14 October 1801 Königlichen Befehl, in einer Commission Alles, was auf die Kuhpocken Bezug hatte, zu sammeln, und ihr Gutachten und ihre Vorschläge über diesen Gegenstand an Sr. Majestät durch die dänische Canzley einzusenden. Demohngeachtet fuhr jene Commitée, durch ihren thätigen Secretär, den Prof. Herholdt, fort, für diese Angelegenheit zu wirken. Oefters sah man in der Adreßzeitung die zu haltenden Versammlungen oder die Namen der in jenen Verein eingetretenen Aerzte angezeigt; (s. die Adreßcomtoirsnachrichten v. 13ten, 16ten, 20ten Octbr.;) seit der Zeit erfuhr man aber nichts weiteres von diesem ehrwürdigen Vereine.

Die "Adreßcomtoirsnachrichten" v. 22 Octbr. enthielten eine Aufforderung von jener Königlichen Commission an alle Aerzte, in welcher sie die Beantwortung mehrerer Fragen verlangte. "Die Aerzte — heißt es darin — werden, dem Befehle Sr. Maj. gemäß, ersucht, sich nach den durch die Kuhpockenimpfung gemachten Erfahrungen zu erkundigen und uns dieselben zu senden; sollte, wider Vermuthen, jemand von den mit Kuhpocken geimpften von natürlichen Pocken angesteckt werden, so haben sie solches sofort einem Mitgliede der Königlichen Commißion, wie auch dem Arzte, der die Impfung verrichtet hat, anzuzeigen; damit die Umstände genau erforscht, und die verschiedenen, zum Theil unwahren Gerüchte über diese für die Menschheit so wichtige Angelegenheit, in das rechte Licht ge-

sezt werden können; welches das Publicum in dieser Hinsicht vollkommen beruhigen wird."

Aehnliche Aufforderungen wurden den 23sten Octbr., den 26sten Octbr. u. d. 24 Novbr. wiederholt, im welchen die Commission bekannt macht: daß die Zahl ihrer eigenen Versuche ungefähr 300 sey, und damals eine Kinderpocken-Epidemie herrsche; die Adreßzeitung v. 26sten Novbr. enthielt eine ähnliche Anzeige.

Schon am 15ten Decbr. 1801 sandte die Commission*) ihren ersten Bericht an die Königliche Dänische Canzley; in derselben gesteht die Commission: "daß die Vaccination, we-"nigstens eine Zeitlang, wider die Ansteckung der na-"türlichen Pocken schütze. Die Vaccinirten, die, in einem "Zeitraume von 4, 8, 11 Wochen, mit den natürli-"chen Pocken geimpft waren, haben diese Krank-"heit nicht bekommen; mehrere, die vaccinirt "worden sind, haben ein gemeinschaftliches "Bette mit denjenigen gehabt, welche die "natürlichen Pocken hatten, ohne von den-"selben angesteckt zu werden; ohnerachtet "der jezt herrschenden gefährlichen Po-"ckenepidemie und der in den Zeitungen ge-"schehenen Aufforderung, der Committée un-"verzüglich anzuzeigen, ob irgend jemand der "vaccinirt gewesen ist, die natürlichen Pocken "bekommen habe, hat man doch nichts erfahren, "welches den Verdacht erwecken konnte, daß "Vaccinirte von den natürlichen Pocken ange-"steckt worden sind. Einzelne von diesen haben zwar, "8 — 14 Tage noch der Vaccination, die natürlichen Pocken "bekommen; die Commission glaubt aber, diesen Fall einzig und "allein einer vorhergehenden Infection, ehe die Vaccination "wirksam geworden war, zuschreiben zu müssen. Uebrigens "sey die eigene Erfahrung der Commission noch nicht hinrei-"chend, um bestimmen zu können, ob die Ansteckung der na-"türlichen Proben, für die ganze Lebenszeit, durch "die Vaccination abgewendet werde, welches aber "die Erfahrungen ausländischer, besonders englischer Aerzte "hoffen laßen."

*) Callisen l. c. Pag. 62 flg.

Die Commission schlug eine unentgeldliche Impfungsanstalt vor, und empfahl, als einen tüchtigen und thätigen Mann, den Regimentschirurg Stebuß, der die nöthige Uebung hatte, nicht allein um die Vaccination unter der speciellen Aussicht der Cammission zu verrichten, sondern auch um, so viel möglich, dem Gange der Krankheit nachzuspüren, und die Vaccinationsmaterie zum ferneren Gebrauch wie zur weiteren Versendung, zu sammeln und erhalten*).

Winslöw verbreitete mit demselben Eifer, wie ehemals, die Vaccination in der Hauptstadt und der Umgegend.

Eine kleine Schrift "om Kokopper, Melkekopper" rc. **) von dem Organisten und Schullehrer J. Petersen in Hirschholm, 3te Aufl., enthält S. XXI. ein Schreiben von Winslöw und seinem ehemaligen Amanuensis, dem Distriktsarzte Holzkamm an den Verfasser.

In diesem Briefe v. 28ten April 1802 erwähnt Winslöw die Contraproben, die an 5 vorhin vaccinirten Personer, 2 königlichen Landcadetten und 3 Kindern des Pedellen bey der königlichen chirurgischen Academie, Rasmussen, gemacht worden sind. Keins von diesen Kindern bekam die natürlichen Pocken; Callisen, Bang, Schumacher, Jacobsen, Mynster, Scheel, Fenger und Stebuß werden als Zeugen genannt. "Noch mehr — sagt Winslöw" — ich habe während der Zeit mehr als 40 vaccinirte Kindern gesehen, die mit anderen Kindern, welche die natürlichen Pocken hatten, lebten,

*) Der König genehmigte den Vorschlag, und in den Kopenhagener Adreßcomtoirsnachrichten v. 26ten Februar findet man eine Einladung von der Commission an die Einwohner Kopenhagens, ihre Kinder den 28sten Februar Nachmittags um 4 Uhr von dem Regimentschirurgen Stebuß in dem Gebäude der chirurgischen Academie, unter der Aufsicht der Commission, unentgeldlich vacciniren zu laßen; diese Impfung solle, heißt es ferner, jeden 9ten oder 10ten Tag fortgesezt werden. (Nordisches Archiv 2t. Bd. 6 St. P. 814). Seit der Zeit findet man in der Adreßzeitung immer angezeigt, wann diese öffentliche Impfung, jeden 8ten Tag, vorgenommen wird.

**) Diese kleine populäre Schrift, die 3 Auflagen erlebt hat, wurde, mit einer Empfehlung der Commission unter den geringern Volksklassen unentgeldlich vertheilt, denen man auch auf diese Weise einen Begriff von der Vaccination und ihrer Nutzbarkeit beibringen wollte,

spielten, schliefen, aßen und tranken, ohne angesteckt zu werden; sie waren ebenso gesichert, als wenn sie die natürlichen Pocken gehabt hätten.

Der Brief des Distriktsarztes Holzkamm v. 6ten Julii 1802 enthält ähnliche Zeugnisse und auch die von ihm selbst angestellten Contraproben; es zeigte sich keine Ansteckung von den natürlichen Pocken. Die königliche Commission, deren thätiges Mitglied Winslöw var, suchte nun gemeinfaßliche Belehrungen über die Vortheile, die Impfungsart und den Verlauf der ächten, wahren Vaccine zu verbreiten, und fügte diesen einen Kupferstich bey, worauf die verschiedenen Stadien der Vaccine genau angegeben waren. (s. Collegialtidenden 1802. No. 21.)

In dem ersten Bericht der Commission an S. M. den König v. 7ten Decbr. 1802 heißt es: (s. Callisen l. c. S. 72.)

"Sowohl in dieser Stadt als an anderen Orten in den "dänischen Staaten, wo gefährliche Pockenepidemieen herrsch"ten, hat man viele Versuche mit denjenigen gemacht, welche "die Vaccine überstanden hatten, um sie der Ansteckung von "den natürlichen Pocken auszusetzen; aber kein einziger ist "angesteckt worden, der die wahren Vaccinen gehabt hätte, "oder nicht von der Vaccination von den natürlichen Pocken "angesteckt gewesen wäre. An mehreren Orten hat man ihnen "allen möglichen Umgang mit denjenigen gestattet, die natür"liche Pocken hatten, sie die Kleider derselben anziehen "und sie beysammen schlafen lassen, einigemal sogar auf "Kißen, die von der Pockenmaterie jener noch naß waren, "man hat Mütter und Ammen, die natürliche Pocken hatten, "vaccinirte Kinder säugen lassen, und mehreren von diesen "frische natürliche Pockenmaterie eingeimpft; alles dieses "äußerte aber nicht die geringste Wirkung. Der Commis"sion sind zwar zwey Beyspiele bekannt geworden, daß Kinder, "welche die Vaccine überstanden hatten, nachher von den "natürlichen Pocken angesteckt wurden; an diesen Kindern "hat man aber bey genauerer Untersuchung entdeckt, daß "die Vaccine nicht ihren bestimmten gewißen Gang fortge"schritten, sondern falsch gewesen sey *). Die größere An-

*) Hier werden jedoch zwey Beispiele angeführt, daß Kinder, nach

"zahl der Vaccinirten, die 6, 8, 10 und 12 Tage nach der "Vaccination die natürlichen Pocken bekamen, war ohne "allen Zweifel vor der Impfung angesteckt gewesen. Weder "nach der Analogie, noch nach den in andern Ländern ge= "machten Erfahrungen hat die Commission irgend einen Grund "zu zweifeln, daß Vaccinen die Vaccinirten, für ihr ganzes "Leben vor der Ansteckung von Kinderpocken sichern werden. "In Holstein, wo die Kuhpocken endemisch sind, hat man "auch schon in mehreren Generationen bemerkt, daß die= "jenigen, welche durch das Melken der Kühe und zufällig "von den Vaccinen angesteckt wurden, ihr ganzes Leben "hindurch von den Kinderpocken befreit blieben, ohngeachtet "sie oft der Ansteckung ausseʒt waren."

In demselben Berichte an Se. Majestät, v. d. J. 1803, s. Callisen l. c. S. 79) wird darauf ein besonders Gewicht gelegt, daß die Commission in diesem Jahre zahlreiche Erfahrungen gemacht habe, den sie mit der möglichsten Genauigkeit gefolgt sey, und deren Resultate mit dem im verwichenen Jahre eingegebenen Berichte völlig überinstimmen. — "Auch unsere eigenen "Erfahrungen beweisen nun mit vollkommener Ge= "wißheit, daß die ächten Vaccinen die Men= "schen für die Zukunft von der Ansteckung "der Kinderpocken befreien. Nach allen Ver= "suchen, die auch in diesem Jahre mit denjenigen gemacht "worden sind, welche die Vaccinen überstanden hatten, um sie "der Ansteckung von den natürlichen Pocken, "die an mehreren Orten herrschend waren, "auszusetzen, oder ihnen die natürlichen "Pocken einzuimpfen, ist dennoch nicht ein "einziger angesteckt worden, der die wahren "Vaccinen gehabt hätte oder nicht vor der Vacci= "nation von den natürlichen Pocken angesteckt wäre."

In demselben Berichte sagt die Commission, daß sie, wenn sie vermuthete, daß die Kuhpocken nicht den rechten Gang genommen hätten,

---

überstandener Vaccination, von den natürlichen Pocken angesteckt worden sind. Man wollte aber hier mit Gewißheit entdeckt haben, daß die Vaccine falsch gewesen sey. (S. Rafns nye Bibliothek 803, 3 H.; Nordisches Archiv 2t B. 3t St. S. 778. Dr. Jacobi Beobachtung eines Falles, wo nach den Kuhpocken Kinderblattern entstanden.)

die Wiederholung der Vaccination angerathen habe; endlich bemerkte die Commission auch, daß, obgleich die von England hieher geschikte Materie durch mehrere Individuen gegangen sey, finde man dennoch die Krankheit ebenso deutlich charakterisirt, als damals, da die Vaccination in Dänemark anfieng. Noch immer waren die 9te und 10te Tag zu Vaccinationstagen bestimmt.

Den drittten Bericht der Vaccinationscommission an den König, fürs Jahr 1804 s. bey Callisen l. c. S. 90.

"Durch zwey Personen wurde das Gerücht in der Stadt "verbreitet, daß sie nach den Vaccinen die na"türlichen Pocken bekommen hätten; die ge"nauere Untersuchung, welche die Commis"sion deshalb anstellen ließ, hat aber erwie"sen, daß diese nicht von den wahren Kinder"pocken, sondern von den falschen (?) oder "Wasserpocken angegriffen waren."

Von der Commission wurde vorgeschlagen und vom Könige genehmigt, daß Blanquette ausgestellt werden, die zu Zeugnißen der Kuhpockenimpfung dienen und von den Aerzten, die sie verrichtet hatten, unterschrieben werden sollten. Der Arzt "erklärt auf Ehre und Ge"wissen, daß dem Individuum die ächten "Kuhpocken eingeimpft sind, und daß es "die ächten Kuhpocken ordentlich überstan"sten hat, die es für die Zukunft vor "den Kinderpocken sichern." Die Commission äußerte auch die Vermuthung, daß viele sich jezt, um Zeugnisse zu erhalten, freywillig zwischen dem 7ten und dem 10ten Tage, bey dem Vaccinator einfinden würden, um den Zustand der Vaciuation untersuchen zu lassen. Träten Pockenepidemieen ein, so würden diejenigen, welche falsche Pocken gehabt hatten, gegen die Ansteckung der Kinderpocken nicht gesichert seyn.

Aus dem vierten Berichte der Vaccinationscommission an Sr. Maj., für das Jahr 1805*), (den De-

*) Das erste wichtige Actenstück für die Geschichte der Vaccination in den Herzogthumern Schleswig und Holstein findet man sehr genau im Nordischem Archiv vom Professor Pfaff mitgetheilt 3 B. 2 Stück S. 39 — 90 und verweise ich darauf. Der Bericht über den weitern Fortgang der Vaccination in den Herzogthümern seit jenem ersten Berichte ist in einem kurzen Auszuge angeführt im oben genannten

cembermonat nicht mitgerechnet) erfährt man, daß in jenem Jahre 23,155 vaccinirt wurden*) s. Nyt Bibliothek for Læger 1815, 2 Bd. S. 17. Callisen sagt a. a. O.: "Kein einziger von den Einwohnern Kopenhagens, deren Zahl 100,000 ist, starb in diesem Jahre an den Kinderpocken. Zwar wurden in den öffentlich bekanntgemachten Listen 5 Personen angeführt, die an den Pocken gestorben waren; bey genauerer Untersuchung fand man aber, daß andere Hautkrankheiten (?) die Ursachen ihres Todes gewesen waren."

Besonders in diesem Jahre scheinen demnach die sogenannten modificirten Pocken sich in Kopenhagen gezeigt zu haben; ohne Zweifel wurden sie in eine und dieselbe Classe mit den Varicellen oder Wasserpocken gesezt.

Wenn man die von der Polizeybehörde in Kopenhagen bekanntgemachten Mortalitätslisten durchliest, findet man, daß vom 21ten Decbr. 1804 bis zum 21ten Decbr. 1805 fünf Personen an den Kinderpocken gestorben sind. Im Jahre 1805 — 1823 (beyde Jahre mitgerechnet) starben folgende:

Archiv 4 B. 2 Stück pag. 61. Mehreres hierüber in der IVten Abtheilung dieser meiner kleinen Schrift.

*) Leicht konnten sich ja bey Einzelnen (da die Zahl dazu hinreichend groß war) modificirte Pocken geäußert haben, über welche man in den zwey Jahrzehenden, die nun beynahe verfloßen sind, viele Beobachtungen gemacht und viele Erfahrungen gesammelt hat, die damals fehlten.

Von dem 21 Dec. 1805 — 20 Dec. 1806	an Kinderpocken	5	an Wasserpocken	2
— — 20 — 1806 - 19 — 1807 -	—	2 -	—	1
— — 19 — 1807 - 17 — 1808 -	—	46 -	—	1
— — 17 — 1808 - 16 — 1709 -	—	5 -	—	3
— — 16 — 1809 - 22 — 1810 -	—	6 -	—	1
— — 22 — 1811 - 24 — 1814 Die Listen enthalten weder Kinderpocken noch Wasserpocken				
Von dem 24 Dec. 1814 — 22 Dec. 1815 -	—	= -	—	1
— — 22 — 1815 - 21 — 1816 -	—	= -	—	1
— — 21 — 1817 - 21 — 1818 -	—	= -	—	1
— — 21 — 1820 - 22 — 1821 -	—	= -	—	2

Gestorben: an Kinderpocken 64; an Wasserpocken 13.

Für die zwey leztverfloßenen Jahre findet man in jenen Listen weder Kinderpocken noch Wasserpocken.

Ich weiß sehr wohl, was man über die Zuverläßigkeit solcher Mortalitätslisten gesagt hat und sagen kann; indessen ist es doch merkwürdig, daß die Varicellen (ohne Zweifel Variolae vaccicae Hufelandii) in diesen Listen zum erstenmale am Ende des Jahres 1805 und nie vorher genannt werden. In demselben Jahre war es, wie ich nachher kurz berühren werde daß diese modificirten Pocken, bey der in London ausgebrochenen Kinderpockenepidemie, das ganze Londoner Publicum in Unruhe versezten. Auch dort glaubte man, daß es jezt eine völlig erwiesene Wahrheit sey, daß die Vaccination ohne irgend eine Ausnahme gegen die Kinderpocken sichern.

Der Vorschlag des Prof. Viborg, die Kuhpockenmaterie von den Kühen selbst zur Impfung an Menschen anzuwenden*), fand keinen Beifall; denn die Commission nahm an, daß die wohlthätige Wirkung der Kuhpockenlymphe nicht geschwächt sey; jezt glaubte man, die eigenthümliche Beschaffenheit der Kuhpockenkrankheit, ihre Kraft, ihre Modificationen und ihre Gränzen vollständig zu kennen (?).

Daßelbe war auch Anfangs der Fall in Schleswig und Holstein**, in Deutschland, England und Frankreich; jede Pockenähnliche Hauteruption nach der Vaccination wurde aus fehlgeschlagener Vaccination, fehlerhafter Impfung, unrichtigen Beobachtungen oder unwahren Gerüchten, welche die Feinde der Vaccination verbreiteten, erklärt.

Der fünfte Bericht der Vaccinationscommission an S. M. den König für das Jahr 1806 ist v. 13ten April 1807.

"Hier in der Stadt — heißt es im demselben Berichte — verbreiteten sich im verwichenen Jahre mehrmals Gerüchte von dem Ausbruche der na-

*) Cfr. Dr. W. Nissens Abhdl. im Nord. Archiv 4 B. 2 St. p. 11.

**) S. im Nordischen Archiv 3t. B. 2t. St. Pag. 39 u. s. w. den Bericht des medicinischen Collegiums in Kiel.

türlichen Pocken, an welchen, der Anzeige nach, einige sogar gestorben waren; besonders erregte der Ausbruch der Pocken an einem Kinde im Keller unter dem Hause des Kommerzintendanten Hage einige Sensation, weil dieses Kind im Jahre 1806 glücklich im Institute vaccinirt worden war; aber die durch zwey Mitglieder der Commißion angestellte sorgfältige Untersuchung erwies, daß es die sogenannten Wasserpocken(? waren. Ferner wurde dem Stadtphysicus Dr. Scheel angezeigt, daß 3 Kinder an den natürlichen Pocken gestorben wären; es fand sich aber, daß alle drey an anderen Krankheiten starben." (?)

"An mehreren Orten — fährt Callisen fort — hat man auch im verwichenen Jahre versucht, vaccinirte Personen mittelst der genauesten Berührung, der Ansteckung der natürlichen Pocken auszusetzen, aber ohne Wirkung; die Vaccination behauptet sich demnach als das unfehlbarste Mittel gegen die Kinderpocken. Diese werden wohl dann im Laufe der Zeit höchst selten, je weniger Personen übrig bleiben, die der Ansteckung empfänglich sind; dieses läßt aber nicht ohne Grund befürchten, daß das Volk im Allgemeinen, wenn es seltner die Verwüstungen sieht, welche die natürlichen Pocken anrichten, gleichgültig gegen die Vaccination werde.

In dem Berichte der Vaccinations-Commißion für d. J. 1808, in welchem Jahre eine gefährliche Pockenepidemie herrschte, erachtete die Commission es nöthig, Sr. Majestät vorzuschlagen, daß jene Verordnung geschärft werden möchte. Da die Sperrung der angesteckten Häuser sehr schwierig, wohl gar unmöglich sey, fand die Commißion es nothwendig, mit der Erlaubniß der speciellen Direction des allgemeinen Hospitals und des Armenwesens, einige Stuben für 40 Pockenkranke im Keller-Stockwerke jenes Hospitals vorläufig einrichten zu laßen. Der Qvadratinhalt sämmtlicher Stuben war 444 Ellen; ein anderes Local war nicht zu erhalten.

Ich erinnere noch, daß in diesen Stuben mehrmals 60 zum Theil gefährlich angegriffene Pockenkranken gewesen sind. Diese Einrichtung hatte aber, wie der verstorbene Bärens in seiner Penia, 3t. Jahrg. 1808. S. 345, bemerkt, nur den Zweck, dem augenblicklichen Bedürfnisse

abzuhelfen, und war natürlicherweise bloß für diejenigen der ärmeren Volksklasse bestimmt, die, wenn sie wiederspenstig waren, durch die Polizey dorthin gebracht wurden. Von 139 Pockenkranken, die dort waren, starben 33. In der Stadt var die Verheerung während dieser bedenklichen Pockenepidemie, durch die Einführung der Vaccination, in einem hohen Grade verringert; an den Kinderpocken starben nur 46; am Ende des Jahres hingegen einige, 3—4, an den Varicellen; ehemals starben, während der Pockenepidemieen, einige Hundert und in einzelnen Jahren mehr als 1000 Menschen jährlich. Während dieser Epidemie scheint die Commission auch mehr oder weniger modificirte Kinderpocken bemerkt zu haben. "Auch in diesem Jahre — heißt es in dem Berichte, (s. Callisen l. c. S. 135) — hat die Commission erfahren, daß mehrere, die vaccinirt geworden sind, die natürlichen Pocken bekommen haben sollen; die mehrsten derselben waren aber von der Art, daß entweder die ächte Beschaffenheit der Pocken oder die der Vaccine nicht erwiesen werden konnte: indessen, da unter jenen doch zwey waren, die, in Kopenhagen vaccinirt, aber nicht mit einem Vaccinationszeugnisse versehen, die natürlichen Pocken bekamen, so u. s. w."

Die Commission erachtete es nöthig, aufmerksamer auf die genuinen Kuhpocken zu machen, und schlug Sr. Majestät vor, daß in den Zeugnissen, welche für die Vaccinirten ausgestellt wurden, noch hinzugefügt werden möchte: "daß die Kuhpocken ganz und unbeschädigt, mit einer hellen Feuchtigkeit in der Mitte, eingedrückt und von einem rothen Kreise umgeben gewesen sind" u. s. w., welches Sr. Majestät genehmigten. Ferner fand die Commission es nöthig, daß man ein oder mehrere Häuser bereit halte, wo Pockenkranke aufgenommen, und von anderen abgesondert, gepflegt und geheilt werden konnten, da es in der Hauptstadt nicht, wie in weniger volkreichen Städten, thunlich sey, die angesteckten Häuser zu sperren; dieses müße aber bald geschehen, damit man,

wenn sich der Fall ereigne, die Zeit nicht verliere, um einen solchen Ort und das zu einer solchen Einrichtung Erforderliche, ausfindig zu machen."

Im Jahre 1809 (s. Nyt Bibliothek for Læger 2 Bd. 1815 Pag. 28) sollten, der Anzeige nach, fünf Menschen an den Pocken gestorben seyn; durch die sorgfältige Untersuchung des damaligen Stadtphysicus wurde aber (wie Callisen versichert,) erwiesen, daß nicht Pocken, sondern andere Hautkrankheiten, die Ursachen ihres Todes waren.

Im Jahr 1810 den 3 April wurde eine Verordnung für Dänemark und Norwegen, die Vaccination betreffend, erlaßen. Diese Verordnung enthält das Wesentliche der früheren Verordnungen und ist, wie wir nachher in der IVten Abtheilung sehen werden, auf Erfahrungen und genauen Lokalverhältnissen gegründet.

In dem Berichte der Commission für das zehnte Jahr der Vaccination (1811) wird bemerkt: daß die Vaccination während der lezten 10 Jahre 2600 Menschen gerettet habe, die sonst ein Opfer der Pocken geworden wären."

In dem Berichte der Vaccinationscommission für die Jahre 1816 und 1817 wird angeführt: daß in diesen Jahren ebenso wenig wie in den vorhergehenden, irgend ein ungewöhnlicher oder außerordentlicher Fall der Commission bekannt worden sey.

Noch im Jahre 1815 sagt Callisen*). "In fremden Ländern hat man mehrere Beyspiele, daß die Vaccination gegen die Ansteckung der Kinderpocken — die das höchste Wesen barmherzig von dem Menschengeschlechte abwende! — für die Zukunft nicht immer sichere; da aber unter so vielen Versuchen, die während einer Reihe von 15 Jahren sorgfältig angestellt wurden, sich noch nicht ein einziger findet, der einen solchen unglücklichen Verdacht erwecket: da hier, wenn in irgend einem Zweige der Medicin, die Beobachtungen so leicht täuschen und es so schwer ist, ein Urtheil zu fällen, fordert die Billigkeit, eher irgend einen bey der Beobachtung begangenen Irrthum

*) Systema chirurgiæ hodiernæ Vol. I. 1815.

als einen solchen in den Gesetzen der Natur, anzunehmen."

Im Jahre 1819 zeigten sich in Skielskiør, Odensee, Aarhuus Varicellen, die sich nur in ihrer Entwickelung von den Variolis unterschieden. Das Königl. Gesundheitscollegium vermuthete, daß es variolae vaccicae waren (cfr. Bibliothek for Læger 1821 2 H. S. 296*).

So weit reichen die Nachrichten, die ich im Stande gewesen bin, aus den zum Theil durch unseren Callisen bekanntgemachten Verhandlungen der Commission zu sammeln. Da man ihrer Gleubwürdigkeit trauen kann, ist folgendes Resultat desto unzweifelbarer: sowohl in dem ersten verflossenen wie in dem zweiten Decennium hat die Vaccination wohlthätig gewirkt und den Erwartung entsprochen. Man sieht aber auch, daß, obgleich Dänemark sich rühmen darf, daß die Vaccination in keinem anderen Lande in der ganzen Welt so ununterbrochene Fortschritte wie dort gemacht habe, die Einführung der Vaccination, mit so vieler Bereitwilligkeit sie auch empfangen wurde, dennoch von der Regierung wie von den Aerzten mit der größen Besonnenheit geprüft, und die Vaccination bey uns durch die Königliche Vaccinationscommission und die Aerzte mit dem größten Eifer befördert worden ist. Nur aus diesem Eifer für die gute Sache und der größten Bereitwilligkeit, den Wunsch eines menschenliebenden Monarchen zu erfüllen, läßt es sich erklären, daß sich, während der ganzen Zeit, unter den Vaccinirten nicht oft modificirte Kinderpocken nach den Kinderpocken zeigten, wie in England, Holland und einigen Gegenden Deutschlands.

Die Sorgfalt und die Vorsicht, mit der die Vaccination in dem öffentlichen Insti-

---

*) Hr. Prof. Howitz hat nach seiner Zurückunft von England, wo er Gelegenheit hatte, Erfahrungen über die Variol. modificat. zu sammeln, der Königlichen Medicinischen Gesellschaft eine interessante Abhandlung vorgelesen, die den Unterschied zwischen den modificirten Pocken und den Varicellen entwickelte.

tut von dem Regimentschirurgen Stebuß verrichtet wurde, erwarben diesem in einer Reihe von Jahren ein solches Zutrauen, daß viele von den höheren Volksclassen kein Bedenken trugen, ihre Kinder dort vacciniren zu lassen.

An andern Orten möchte wohl ein Dr. Leo Wolff*) Bedenklichkeiten und Gefahren finden; hier wurde er sie nicht gefunden haben. Daß Aerzte, Prediger und andere Männer, in den Provinzen die Vaccination eben so gewissenhaft beförderten, erhellet schon daraus, daß besonders im lezten Decennium die eigentlichen Kinderpocken bis jezt bey uns beynahe etwas unerhörtes gewesen sind**).

---

*) Dr. Leo Wolf die Gefahren der bisher befolgten Maaßregeln zur Verbreitung der Kuhpocken, Hamburg 1822.

**) Aus einem Antwortsschreiben des Hrn. Svendsen, Regimentschirurgus des 2ten jütschen Regiments, erhellt: das von den Vaccinirten des genannten Regiments, welches in Frankreich im J. 1805 an Orten cantonnirte, wo die Pocken herrschten, kein einziger von den Kinderpocken angegriffen wurde. Jenes Schreiben wird hier im Auszuge mitgetheilt. — "Auf dem Marsch des Truppencontingents nach Frankreich im Decbr. 1815 wurde ein Mann von den variolis angegriffen, und mußte deshalb in Hasselüner, einer kleinen Stadt im Königreiche Hannover zurückbleiben; hier waren die variolæ in vielen Jahren nicht gewesen. Ich weiß nicht, wie er angesteckt worden war. Auf dem ganzen Marsche vom Vaterlande nach Frankreich kamen wir durch keine einzige Gegend, wo, so viel ich erfahren konnte, eine Epidemia variolosa war oder lange Zeit gewesen wäre. In Frankreich selbst waren die variolæ keine ungewöhnliche Krankheit; die Franzosen sind aber in dieser Rücksicht ziemlich gleichgültig, denn man sah hie und dort in Dörfern Kinder mit crust. variolos. auf den Straßen mit anderen Kindern spielen, die weder vaccinirt waren noch die variolas gehabt hatten. Während der drey Jahre, in welcher das Contingent im Departement du Nord cantonnirte, ereigneten sich mehrere epidemiæ variolosæ; ich hatte daher öfters Gelegenheit, diese Krankheit zu behandeln. Als Oberarzt am Feldhospital des Contingents behandelte ich im Feldhospitale zu Bouchain

im Jahre	1816	7
	1817	5
	1818	7

also 19 Kranke, die an einer febr. variol. litten. In dem anderen großen Hospitale waren auch solche Kranke; ich weiß aber nicht, wie viele. Die variolæ der meisten jener 19 Kranken waren so viele so charakteristisch und durchliefen ihre Stadia so regelmäßig, daß die Diagnosis

Endlich erhellet auch aus den angeführten Thatsachen, daß, besonders in den Jahren 1805, sowohl hier als in Holstein, einzelne von den Vaccinirten an einer Haupteruption litten, die, wie die Commission bemerkt, sogar bey schwächlichen Subjecten tödtlich waren; welches auch mit den Listen der Polizey übereinstimmt (S. oben S. 18). Für wirkliche Pocken hat man diesen Hautausschlag wohl nicht erklären können: unter dem Namen der Wasserpocken werden sie aber mit den Pocken in jener Mortalitätsliste angeführt. Vielleicht sind sie modificirte Pocken gewesen, von den Aerzten aber als Wasserpocken behandelt worden, die nur von demjenigen Subjecte Notiz nahmen, welches sie in einem solchen Grade hatte, daß sie den Menschenpocken beynah ähnlich waren*). Ungestört haben daher diese

---

gar nicht zweifelhaft war. Indessen will ich nicht verschweigen, daß die Variolæ einiger von einer Art waren die, obgleich charatteristisch genug, dennoch ihre stadia zu schnell durchliefen, um variolæ veræ, aber auch zu langsam, um varicellæ genannt zu werden. Von dieser Art waren die variolæ, die N. N. im Jahre 1818 hatte. Es ist mir nicht bekannt, daß irgend jemand, der erweislich vaccinirt war, die variolas bekam; hingegen behauptete ein Mann, der solche unverkennbar bekam, daß er in seiner frühesten Jugend inoculirt wäre. — Ich suchte vergebens Aufschlüsse darüber zu erhalten."

"Alle die Dänen, welche ich in Frankreich behandelte, versicherten, daß sie, nach der Aussage ihrer Eltern, in der Kindheit die Kinderpocken gehabt hätten; die Narben in ihren Gesichtern hielten die Aerzte, die sie untersuchten, für Pocken. Obgleich die mehrsten meiner Pockenkranken viele Pocken hatten, kann ich doch nicht sagen, daß diese eigentlich bösartig waren. Die Symptome fanden sich ein, die wir in jüngern Jahren so oft gesehen haben und noch in den Schriften der besseren Autoren bemerkt finden; sie wurden durch die gewöhnlichen, hinlänglich bekannten, Mittel gehoben."

*) Die genaue und vortreffliche Diagnostik der falschen Pocken (variolæ spuriæ), die der achtungswürdige und hochverehrte Heim (cfr. Horns Archiv Bd. II. S. 183) uns gegeben hat, würde auch mich veranlaßt haben, mehreren dieser Hauteruptionen einen solchen Namen beyzulegen, wenn andere Beyspiele mich nicht überzeugt hätten, daß modificirte Pocken, in welcher Form sich auch erscheinen mögen, wahre Menschenpocken hervorbringen, wenn sie in Berührung mit Unbeschützten (d. i. Nichtvaccinirten) kommen. Auch glaube ich, nach den von mir angestellten Untersuchungen, daß die Krusten der variol. modific., wie die Krusten der Kuhpocken, immer aus

angeblichen falschen Pocken sich gewiß in den Familien von dem einen Kinde auf das andere verpflanzt, und sind wohl sogar bey einigen Subjecten tödtlich gewesen; vielleicht ist auch irgend ein Nichtvaccinirter von diesen angeblichen Wasserpocken angesteckt worden, wodurch Kinderpocken entstanden sind; denn in jenen Listen findet man Kinderpocken und Wasserpocken. Ohne Sorgfalt ließ man es dabey bewenden, daß man nur unächte Pocken gesehen habe, oder nahm, wie gesagt, bey den Fällen, die Menschenpocken ähnlicher waren, an, daß die Vaccination hier fehlgeschlagen habe. So ganz unbekannt konnten doch wohl Aerzte von literarischer Bildung nicht mit den Erfahrungen seyn, welche die Engländer gemacht haben: daß bey einzelnen Individuen eine Hauteruption existiren könne, die man modificirte Menschenpocken nannte. In England, wo die Vaccination vom Anfange an die heftigsten Gegner fand, wurden öfters, schon im Jahre 1800 einzelne Fälle bekannt gemacht, daß sich bey einzelnen Individuen, nach vollendeter Vaccination, eine Hauteruption zeige, die Menschenpocken gewißermaaßen ähnlich war, aber kurtzeren Verlauf hatte, nicht tödtlich war und keine Folgen hinterließ. Im Jahren 1805, da, wie vorher bemerkt worden, eine große Menschenpockenepidemie in London herrschte und 1779 Kinder an den Menschenpocken starben, fanden die Aerzte der Pearsonchen und Jennerschen Kuhpockenimpfungs-Institute es nöthig, an 60 vaccinirten Personen Impfung mit Menschenpockenmaterie abermals zu versuchen: die Kinder, an welchen man diesen Versuch machte, wurden nicht angesteckt. In London erkrankten, während jener Epidemie, mehrere an den sogenannten modificirten Pocken; dieses wurde in öffentlichen Blättern bekannt gemacht und von den Gegnern der Vaccination auf eine solche Art benutzt, daß die dadurch veranlaßten Schriften ganz London beunruhigten. Im Parlamente selbst wurde diese wichtige Angelegenheit verhandelt; an das Königliche Collegium der Aerzte erging der Befehl, dem Parlament und dem König einen Bericht abzustatten. Die Jennersche Societät ernannte eine Com-

---

Lamellen bestehen; welches, meines Erachtens, noch mehr dazu berechtigt, diese Hauteruption mit Hufeland variolæ vacciciæ zu nennen.

mittée von 25 Mitgliedern, um diesen wichtigen Gegenstand zu untersuchen. Die Untersuchung wurde am Schluße des Jahres 1805 beendigt und das Resultat findet man in ihrem Annual Report. Zu den merkwürdigsten Erfahrungen, welche diese Committee machte, gehören folgende:

1) Der Committée sind einzelne Fälle bekannt worden, daß, nach einer vollkommenen Vaccination, Kinderpocken zum Vorschein gekommen sind.

2) Streng erwiesene Fälle haben sich ereignet, daß Personen, die mit Menschenpocken inoculirt waren, zum zweiten Male Pocken bekommen haben; bey diesen Personen ist die Krankheit immer sehr gefährlich, sogar tödtlich gewesen, welches nicht immer der Fall mit den Vaccinirten war.

Im Jahre 1806 gab Robert William eine Schrift heraus, die auch von den sogenannten modificirten Pocken handelt. Eine Kupfertafel erklärt, wie sich die Hauteruption zeigte*).

William behauptet, daß diese sogenannten modificirten Pocken während einer Pockenepidemie unter so vielen Vaccinirten nur selten sind und sich ungefähr wie 1 zu 1000 oder wie 1 zu 500 verhalten: andere (z. B. Dawson und Croß) behaupten, nach späteren Erfahrungen, wie 3 zu 1000; und William thut den Vorschlag ein Individuum mit Kuhpockenlymphe noch einmal zu impfen, um zu erfahren, ob Empfänglichkeit für Menschenpocken da sey oder nicht. Dr. Hoppe hat in seiner Inauguraldissertation**) die Erfahrungen sorgfältig gesammelt, die in Ansehung der modificirten Kinderpocken sowohl in England als in Deutschland gemacht worden sind. Nachher haben mehrere Erfahrungen eines J. Hennen***), eines Thomson****) und eines Gregory*****) in England, wie in

*) On vaccine inoculation by Robert William. London. Ins Deutsche von dem Hofmedicus M[illegible]hry übersetzt. Göttingen 1808. Im folgenden Jahre wurde diese Schrift in Hufelands Journal (1809 S. 126 flg.) eingerückt.

**) De vi vaccinarum antivariolosa. Havniæ 1819 Vgl. Hufelands Bibliothek der pr. Heilkunde 1820. (44 Bd.) S. 55).

***) Principles of military Surgery &c., Edinb. 182 .

****) Historical Sketch of the opinions entertained by medical man, respecting the Varieties and the secundary occurence of Small-Pox &c. Edinburgh medical and surgical Journal 1822.

*****) Medico-chirurgical transactions Vol. XII. p. 11. 1823. —

Deutschland, Frankreich und Holland, bestätigt, daß bey einzelnen vaccinirten Subjecten, wenn sie in Berührung mit Menschenpocken kommen, eine Hauteruption entstehen könne, die man zwar mit Fug und Recht modificirte Kinderpocken nennt, deren Aussehen aber bey verschiedenen Individuen verschieden, deren Verlauf kurzer, gewöhnlich nicht heftig, nicht tödtlich ist, oder gefährliche Folgen hinterläßt, aber dennoch sich einzelnen anderen Vaccinirten, die der Ansteckung fähig sind, mitzutheilen vermag, und, wenn diese Individuen in Berührung mit Unvaccinirten oder mit solchen kommen, die nicht wirkliche Menschenpocken gehabt haben, in der That Menschenpocken hervorbringen kann. Daß dies der Fall gewesen ist, hat die Erfahrung, obgleich spät, auch uns gelehrt.

Da die Vaccination von England an uns gekommen ist, konnte ich nicht unterlaßen, dasjenige anzuführen was sich dort ereignet hat.

Nach dieser kurzen Uebersicht der Fortschritte, welche die Vaccination in unserem Vaterlande machte*), besonders

---

Dr. C. Otto hat in seiner Zeitschrift Ny Hygæa, Febr. 1821, S 144 flg. einen Auszug geliefert; cfr. Frorieps Notizen. Jan. VI Bd. No. 9 S. 145.

*) Unser verst. H. Callisen hat in seiner Schrift über Kopenhagen II. S. 58 — 131 das Schicksal der Vaccination in unserem Vaterlande ausführlich erzählt und die 7 ersten Berichte der Vaccinationscommission an Se. Majestät den König bis ans J. 1808, dieses Jahr mitgerechnet, in vollständigen Auszügen mitgetheilt; cfr. Nordisches Archiv l. c.; den 15ten Octobr. 1812 hat er in der Königl. Medicinischen Gesellschaft: Bemerkungen über die Fortschritte der Vaccination in Dänemark während der ersten 10 Jahre, vorgelesen. Sie wurden nachher in nyt Bibliothek for Læger 2tem Bde. 1815. S. 1 — 38.

Die Berichte der Vaccinationscommission sind auch, sowohl in "Bibliothek for Læger" als in Auszügen in der "Collegialtidende", mitgetheilt.

Die Geschichte der Vaccination in Schweden enthält eine Dissertation unter dem Präsidium des Prof. Carl Zetterstrøm in Upsala 18 7.

Die Zahl der Schriften über die Vaccination ist beträchtlich. Ein Verzeichniß derselben findet man in den Beyträgen zur Literatur über die Kuhpocken und ihre Impfungl, vom Jahre 1795 —

aber, insoferne Beobachtungen über die schützende Kraft der Kuhpocken wider die Kinderpocken aufgezeichnet sind, und Kinderpocken, die genuinen sowohl als die modificirten, sich bey uns gezeigt haben, gehe ich nun zu der Pockenseuche über, die sich im December v. J. zeigte, Unruhe erregte, und diese Blätter hervorrief, die, wie ich hoffen darf, indem sie die wahren Umstände darlegen, nicht allein beruhigen, sondern auch das Zutrauen vermehren und befestigen werden, welches die Vaccination so sehr verdient.

III.

Vor einigen Jahren waren Menschenpocken uns sehr nahe: in Helsingburg waren wirkliche Pocken und in Helsingör hatten 5 Individuen einen Hautausschlag bekommen: höchst wahrscheinlich modificirte Kinderpocken. Von diesen Personen sollten einzelne sogar die Kinderpocken gehabt haben und die übrigen vaccinirt gewesen seyn; auch diese Krankheiten wurden von den dortigen Aerzten für falsche Pocken (variolæ spuriæ) erklärt. Man erfuhr nichts von einer weiteren Ausbreitung der Ansteckung; sie hörte auf.

1807, von Dr. C. L. Schweickhard, Carlsruhe 1809; in welchen 1299 Schriften und Abhandlungen über die Vaccinen angeführt und zum Theil in Auszügen mitgetheilt werden. Unter diesen sind nur 25 gegen die Vaccination.

Man s. auch Joh. Frank's prax. med. univ. præcepta p. 1. Vol. 2. p. 295 sq., Girtanner u. m.

Die Literatur der Vaccination in Dänemark enthält "Historisk Kalender" 2te Jahrg. 1815. S. 125—29.

Unter den Schriften dänischer Gelehrten, die ich nicht alle anführen kann, nenne ich hier, außer den schon angeführten, Dr J. W. Neergaards Beobachtung einer den Kuhpocken ähnlichen Krankheit, welche unter dem Rindviehe und den Milchmädchen auf der Holländerey in Christiansthal auf der Insel Fühnen im Sommer 1801 herrschte; im Nord. Archiv 2 B. S. 715 und E. Viborgs Beyträge zur Geschichte der Kuhpocken (dänisch) in "Nyt Bibliothek for Physik ꝛc." 8 B. 3 H. 1805. Hier werden 9 Arten von Kuhpocken angeführt, die verschieden zu seyn scheinen. In den (dänischen) Schriften der Veterinärgesellschaft lieferte er "Jagttagelser om et nyt Slags Kokopper" (Beobachtungen über eine neue Art von Kuhpocken). S. die Schriften dieser Gesellschaft 3ten Th. 1818. S. 270 flg.

Auch in Kopenhagen ward man nun durch verschiedene Erfahrungen überzeugt, daß Individuen, welche die Vaccination auf die rechte Art überstanden hatten, von Fieberanfällen und dem darauf folgenden Hautausschlage angegriffen worden sind, die bey einzelnen alle Kennzeichen der von englischen Aerzten beschriebenen sogenanten modificirten Kinderpocken hatten. Gewiß ist es, das die Ansteckung, der man während dieser Zeit entgegenwirkt hatte, durch einen Brauknecht mitgetheilt wurde, der auf einem fremden Schiffe im Hafen (das vermuthlich von Hamburg kam, wo die Pocken schon in mehreren Monaten, seit Junii v. J., gewüthet hatten*) angesteckt worden war.

Die öffentlichen Anzeigen des Stadtphysicus hievon in den dänischen Adreßcontoirs-Nachrichten No. 9, dat. den 11ten Jan. und No. 10 dat. den 13ten Jan. 1824 schienen Besorgniße zu erwecken. Jener Pockenkranke blieb einige Tage in der Stadt, bis ein verdächtiger Hautausschlag sich an ihm zeigte; dann wurde er den 12ten Decbr. des Abends nach dem Friedrichs Hospital gebracht, wo er bis zum 13ten Decbr., Mittags 1 Uhr blieb, da man ihn nach dem sogenannten Pockenkeller-Zimmer im allgemeinen Hospital brachte. Wirkliche Pocken sind jezt nur dem Namen nach bekannt; es war daher natürlich, daß viele Studierende ihn besuchten, während er im Friedrichs Hospitale lag. 12 bis 13 Tage hernach ward der Volontair an dem Friedrichs Hospital, Studios. Med. L—. von einer Krankheit angegriffen, (die in jener Bekantmachung des Statsphysicus) modificirte Kinderpocken (mitigated small-pox) enannt wurden**). Es ist durchaus nicht zu bezweifeln,

*) S. Schleswig = Holstein = Lauenburgische Provinzialberichte für 1823, 4tes Quartalheft. S. 183. Hegewisch Aufforderung im Kieler Wochenblatte No. 54 Tödtliche Blattern in Hamburg.

Von der Pockenseuche in Hamburg s. den Hamb. Corresp. 1824 No. 51.

**) Die Bekanntmachung des Stadtphysicus Dr. und Prof. Lund in den "Adreßecomptoirs = Efterretninger No. 10 v. 13ten Januar 1824, von diesem Kranken, ist folgende:

"Den 26 Decbr v. J. bekam ein Studiosus Medicinæ Fieberzufälle, von heftigem Erbrechen, Schlucken, Krämpfen u. s. w. begleitet. Da dieser Kranke, jezt 22 Jahre alt, in seiner Kindheit vaccinirt worden ist und darauf 5 Vaccinepusteln hatte, mit allen charakteristischen Merkmalen der Aechtheit und mit deutlichen Zeichen der constitutionel-

daß zwey junge Menschen, die ihn in seiner Wohnung besuchten, von ihm angesteckt worden sind und eine ähnliche Krankheit bekommen haben; der lezte war sogar im höheren Grade afficirt als der erste. Ich bin mir selbst die Bemerkung schuldig: daß jener Studios. Med. Hr. L— nicht ein einziges Mal in dem Allgemeinen Hospitale gewesen ist, um den oben erwähnten Pockenkranken zu sehen; wie mehrere, denen es wichtig ist, sich Kenntnisse in ihrem Fache zu erwerben, hatte auch er gewünscht, ihn zu sehen, während er noch im Friedrichshospital war.

In dem Allgemeinen Hospital wurde die Quarantaine dieses Kranken so streng gehalten, als das Local es verstattete; ich hielt mich aber ohne höheren Befehl — da keine Verordnung es gebot — nicht befugt, Jünglinge, die ihr medicinisches Studium anfangen, oder wohl gar junge Aerzte, von dieser Gelegenheit auszuschließen, die sie so begierig suchten, eine Krankheit beobachten zu lernen, die sie doch,

---

len Affection des Körpers (Schwulst in den Achselhöhlen und Fieber), so war man in den ersten Tagen ungewiß über die eigentliche Natur der Krankheit. Am 29ten Decbr., des Morgens, entdeckte man kleine, rothe, begränzte Flecken, erst am Gesichte und an den Händen des Kranken, nachher an den übrigen Theilen des Körpers. Während des Ausbruchs dieses Exanthems hörten die angeführten Krampf- und Fieberzufälle allmälig auf. Am 30ten waren die Flecken mit einer klaren wäßerichten Feuchtigkeit erfüllt. Am 30ten Decbr. bildete sich um die Blasen ein rother entzündeter Kreis, und die Feuchtigkeit, die sie enthielten, wurde von einer gelblichten Farbe getrübt. Sämmtliche Blasen waren jezt den natürlichen Kinderpocken vollkommen ähnlich. Am 2ten Januar d. J. fiengen sie an im Gesichte zu trocknen: am 3ten und 4ten Januar an den übrigen Theilen des Körpers. Alle Krusten waren am 4ten Januar abgefallen, ohne Narben zurückzulassen, und der Kranke befindet sich jezt sehr wohl."

"Diese Krankheit gehört, nach allen ihren Phänomenen, zu den in England und mehreren Landen genugsam bekannten, so genannten modificirten Kinderpocken (mitigated small pox).

"Obgleich diese Art Pocken sehr selten gefährlich seyn soll und sich nur bey einzelnen vaccinirten Personen zeigt, erfordert doch die Vorsicht, daß auch diese Pocken der Quarantaine unterworfen werden, wenigstens bis die Krusten abgefallen und die Kranken durch warme Bäder sorgfältig gereinigt sind, weil man, nach mehreren Erfahrungen, nicht ganz sicher seyn kann, daß sie bey Nicht-Vaccinirten keine Ansteckung der natürlichen Kinderpocken verbreiten."

Auf Veranlassung des ungegründeten Gerüchts von einer in der Stadt herrschenden Kinderpockenepidemie, habe ich es für Amtspflicht gehalten, dem Publicum dieses zur nöthigen Beruhigung mitzutheilen."

wenn eine solche sich früher oder später zeige, sogleich kennen müßen, um desto schneller zu ihrem Aufhören beytragen zu können. Ueberhaupt hat man den Verkehr derer, die vaccinirt gewesen sind oder die Pocken überstanden haben, mit den Angesteckten nicht für bedenklich gehalten. (S. den Bericht der dänischen Vaccinations-Commißion 1805; Callisen 2ten Th. B. 97.) Uebrigens habe ich in Ansehung dieses Pockenkranken, wie der übrigen, die vorgeschriebenen Verhaltungsregeln aufs strengste beobachtet. Ich hielt es daher für pflichtwidrig, Regeln ängstlich zu befolgen die nicht allein nicht befohlen, sondern auch mit den allgemein angenommen Meinungen von dem Werthe und der Wirksamkeit der Vaccine im Widerspruche waren; es würde, meines Erachtens, ein unverdientes Mistrauen zu diesem so wirksamen Schutzmittel verrathen, und viele meiner Mitbürger beunruhigt haben, die mir den Vorwurf vielleicht hätten machen können, daß ich, ein einzelner Mann, indem ich der Arzneywißenschaft Beflißenen, die vaccinirt sind, den Zutritt zu diesem merkwürdigen Kranken verweigere, durch eine solche Maasregel demjenigen widersprechen wolle, das die Regierung und die Autoritäten in unserem Vaterlande angenommen haben, und noch nicht widerrufen ist, ober worüber die Aerzte keine bestimmtere ausdrückliche Vorschriften erhalten haben. Auf Veranlaßung des im Januarhefte des diesjährigen "Ny Hygæa" enthaltenen Nachricht von diesem Ereigniße und dem Ursprunge der Ansteckung, habe ich erläuternde Bemerkungen mitgetheilt, die in das Februarheft dieser Zeitschrift aufgenommen sind: sie hier zu widerholen, erforderte der Zweck dieser Blätter.

Von dem oben genannten Brauknecht wurden vier der im Hospitale liegenden kranken Kinder, die kurz vorher mit der Vaccine, die aber fehlschlug, geimpft waren, von wirklichen Kinderpocken angesteckt (wahrscheinlich durch einen Hund, der einer Dienstmagd der Hospitalspförtners gehörte und sich in die Quarantaine eingeschlichen hatte).

Endlich wurde auch diese Dienstmagd des Pförtners von den Kinderpocken angegriffen. Weder der Brauknecht, noch die 5 erwähnten Individuen waren vaccinirt. Die Dienstmagd hatte tiefe Narben an der Brust; ihre Mutter versicherte, daß sie die Kinderpocken gehabt hätte und die Vaccination deswegen nicht geschehen

wäre. Von diesen 5 Pockenkranken, deren keiner vaccinirt war, starb ein kleines Kind, 1½ J. alt; es war schwächlich und die Pocken liefen in einander. Drey Mädchen in derselben Stube, wo jenes Kind lag, wurden von vermeintlichen modificirten Pocken angegriffen, die aber einen so milden Charakter hatten, daß man, wenn man nicht wüßte, daß diese Kinder in Berührung mit Pockenansteckung gewesen wären, sie für Varicellen erklärt haben würde. Ebenso würde mancher geschikter Arzt die Hauteruption des Stud. Med. L. für heftige Varicellen oder unächte Kinderpocken angesehen und als solche behandelt haben, zumal zu einer Zeit, da viele Hautkrankheiten herrschend waren; (s. die Bekanntmachung des Stadtphysicus Prof. Lund in der Adreßzeitung;) jezt aber konnte man, weil man die Ursache der Ansteckung kannte, der Krankheit ihren rechten Namen geben, obgleich man sichs schwerlich träumen ließ, daß der Anfang der Krankheit und die vorhandenen Symptome Vorläufer der modificirten Pocken waren.

Von den dienstthuenden Candidaten und Volontairs des Allgemeinen Hospitals wurde der Candidat N. von einem Fieber mit Hautausschlag angegriffen, welches für modificirte Kinderpocken gehalten wurde. Der Candidat T., der Reservecandidat W. und der Volontair H., bekamen alle drey eine Hauteruption, die Varicellen ähnlich war.

Von den Studierenden, die das Friedrichs- und das Allgemeine Hospital besuchten, sollen vier eine ähnliche leichte Hautkrankheit gehabt haben. Seit der Zeit ist keiner von dem Personal des Hospitals angesteckt worden. Bey dem ersten Ausbruche der Ansteckung unter Vaccinirten verweigerte ich sogleich allen Zutritt zu den obenerwähnten Pockenkranken; da ich aber fremden Beystand nicht entbehren konnte, mußte ich befürchten, daß andere Candidaten angesteckt werden oder die Ansteckung verbreiten möchten; ebenso wenig konnte ich mich auf die Sicherheit der Quarantainestube verlaßen, daß die Ansteckung sich, aller Sorgfalt ohnerachtet, den dem Hospitale Vorbeygehenden nicht mittheile.

Auf die allerunterthänigste Vorstellung der Canzley an Se. Majestät von 17ten Januar, ward eine Commission

angeordnet, um die nöthigen Veranstaltungen wider die ausgebrochene Epidemie zu treffen, ohne deshalb mit anderen Autoritäten zu unterhandeln. Die Mitglieder dieser Commission waren: Se. Excellenz der Hr. Staats- und Justizminister Kaas, als Präses; der Policeydirector; ein Mitglied der Vaccinationscommission (Hr. Prof. Colsmann), einer von den administrirenden Directoren des Armenwesens (Hr. Major, Ritter Mangor) und der Stadtphysicus (Hr. Prof. Lund). (S. Collegialtidenden v. 24ten Jan. 1824).

Se. M. genehmigten den Vorschlag der Commission, daß die 10 Personen im Allgemeinen Hospitale, die von Kinderpocken und modificirten Pocken angesteckt waren, mit der möglichsten Sorgfalt und Vorsicht nach dem Seekriegshospital (Søeqvæsthuset) auf Christianshafen weggeführt werden sollten. Dies geschah am 22ten Januar; sie wurden in einem großen Boote unter einem Zelte dahin gebracht*).

Der weiteren Ausbreitung der Pockenseuche ist jezt auf die zweckmäßigste Weise ein Ziel gesezt; die vielen Varicellen und Hautausschläge dauern aber fort, die während dieser milden und feuchten Witterung herrschten, lange bevor die wirklichen Pocken sich zeigten.

Es ist nicht meine Absicht, mit dieser kleinen Schrift Sachkundige zu belehren, sondern mit erwiesenen Thatsachen

---

*) Es war natürlich, daß man unter den Veranstaltungen, die empfehlungswerth schienen, auch an die vorerwähnte Verordnung v. 3ten April 1810 erinnerte, und daß, dem 24 §. der Verordnung gemäß, die zweckmäßigsten Maaßregeln, in Ansehung einzelner Häuser, getroffen wurden, in welchen ein Hautausschlag sich zeigte, der die Aufmerksamkeit der Medicinalpolizey verdiente. Man war darauf bedacht, im Seekriegshospital 400 Betten einzurichten, brauchte aber glücklicherweise nur 20. Die Quarantaine wird streng gehalten. Dem Herrn Cand. Med. Møhl wurde die Heilung der Kranken übertragen. Vom Hofe hinauf spricht man mit dem Herrn Møhl und den Reconvalescenten, die sich dann einem Fenster nähern. Zu wünschen wäre es, daß hier, wo das Local so günstig ist, nicht allein eine Absonderung der wirklichen Pocken von den modificirten sey, sondern auch eine Absonderung beyder Krankheiten und der Kranken, die als vermuthliche Pockenkranke hineingebracht werden, so lange es nicht erwiesen ist, daß sie wirkliche Pocken haben.

den Werth der Vaccination zu behaupten und zu bestätigen; ich kann mich daher nicht auf Krankheitsgeschichten der von mir behandelten Kranken oder auf die Behandlung der Krankheit im Allgemeinen einlaßen. Dieses wird an einem anderen Orte geschehen. Aber die Erfahrungen, welche ich zu sammeln veranlaßt wurde, überzeugen mich, daß modificirte Pocken sich nur bey einzelnen Individuen zeigten, nachdem diese Individuen schon seit geraumer Zeit die Kuhpocken überstanden hatten.

Nach den neuesten Erfahrungen, in England und Deutschland, die, wie gesagt, bestätigen, daß das Verhältniß der Vaccinirten, die eine Disposition zur Ansteckung haben, zu denjenigen, die der Ansteckung entgehen, sehr gering ist, — hat man, indem man die gut und schlecht Vaccinirten, ohne Unterschied zusammen rechnete, die höchste Zahl 5 von 100 und 11 von 200 herausgebracht*). Wenn man aber bedenkt, wie nachläßig die Vaccination im Anfange von vielen Vaccinatoren in diesen Ländern behandelt worden ist und noch behandelt wird, muß man gestehen, daß diese Beyspiele nicht viel häufiger sind als bey den Inoculirten**). Ich erinnere mich noch sehr wohl, daß die Aerzte in Kopenhagen und Schleswig den mit Menschenpocken geimpften allen Umgang mit denjenigen, die Kinderpocken hatten, sehr streng untersagten.

Sogar hier haben wir, während der jetzigen Pockenseuche den Fall gehabt, daß ein Student Th., der vor mehreren Jahren inoculirt war, auch die modificirten Kinderpocken bekam.

Auch bestätigen, wie ich schon bemerkt habe, Nachrichten von England, daß Inoculirte, von Kinderpocken angesteckt,

*) Hiemit vergl. man den von Dr. Otto in Nye Hygæa mitgetheilten Auszug einer Abhandlung des Dr. Gregory S. 144 flg. Frorieps Notizen Jan. 1824. S. 111.

**) Acta medica societatis Havn. regiæ Vol. III. p. 550. Dr. Smyths Theses de variolis secundariis. Edinb. 1819.
Hufelands Bemerkungen über die natürlichen und geimpften Blattern. 3te Auflage Berlin 1798.

am heftigsten angegriffen werden*) und daß diese Krankheit bey ihnen oft tödtlich ist**).

Da die Vaccination, wie ich schon durch Beyspiele erwiesen habe, in der Hauptstadt und in Dänemark überhaupt, mit der strengsten und anhaltendsten Genauigkeit geschehen ist, haben wir am wenigsten zu befürchten, daß modificirte Kinderpocken sich während einer Kinderpockenepidemie häufig zeigen werden; sind die modificirten Pocken sogar in den Ländern selten, in welchen die Vaccination nicht auf eine solche Art befördert wurde, so müßen sie in unserem Vaterlande noch seltener werden.

Die Krankheit selbst, die ich hier mit vieler Aufmerksamkeit beobachtet habe, äusserte sich gewöhnlich nicht mit heftigen Zufällen. Doch waren einige wenige, besonders schwächliche, Subjecte während des Stadiums der Eruption, sehr hart angegriffen. Unbekanntschaft mit der Krankheit kann auch durch eine zu sehr eingreifende medicinische Behandlung die Eruptionszufälle heftiger machen; nur ein einziges (?) Beyspiel haben wir gehabt, daß die Krankheit tödtlich gewesen ist,***) und ich weiß kein einziges Beyspiel, daß diese Pocken unangenehme Folgen zurückließen.

Das Königl. Gesundheitscollegium fand es nöthig, d. 7ten Febr. d. J. ein Cirkularschreiben an sämmtliche Aerzte zu erlaßen, in welchem es diese darauf aufmerksam macht, daß die Verordnung v. 3ten April 1810 nicht allein auf die ächten, sondern auch auf die modificirten Kinderpocken, keineswegs aber auf Wasserpocken, Varicellen u. dgl., anzuwenden sey. In demselben Cirkularschreiben werden folgende charakteristische Merkmale der variol. modific. angegeben.

a) Im Allgemeinen erregen sie heftiges Fieber, Erbrechen, Schmerzen im Unterleibe und in der Speiseröhre; gewöhnlich erfolgt ihr Ausbruch am 3ten oder 4ten Tage im Gesichte und an den Händen und darauf an den übrigen Theilen des Körpers.

---

*) John Hennens Principles of military surgery &c. (Deutsch Weimar 1822. Pag. 569—70.

**) Hufelands Journal 49 Bd. N. 5 S. 120.

***) Siehe Adressecont. Efterr. No. 45 d 23 Febr. 1824.

b) Während des Ausbruchs sind sie den wircklichen Pocken ganz ähnlich, bloß mit dem Unterschiede, daß sie nur einzelne Pus enthalten; sie vertrocknen so schnell, daß die angesezten Krusten gewöhnlich am 4ten oder 5ten Tage nach dem Ausbruche abfallen.

c) Diese modificirten Pocken laßen keine Narben zurück, sondern nur rothe Flecken, die in unbestimmer Zeit verschwinden *).

Bey dieser Gelegenheit kann ich die Bemerkung nicht unterlassen, daß nach den Erfahrungen mehrerer glaubwürdiger Aerzte z. B. Kausch's **) und Gittermanns ***), in allen Fällen, wo modificirte Kuhpocken beobachtet worden sind, nicht allein die Narben der Kuhpocken von derselben Art waren, wie man sie bey denjenigen sieht, die ächte Kuhpocken gehabt haben, sondern auch, daß der Kranke während des Verlaufs der Kuhpocken von dem Vaccinator auf dieselbe Weise beobachtet worden ist, wie bey uns nach dem Plac. v. 19ten Novbr. 1811 §. 11 geschieht. (S. die dänischen Nachrichten des Adreßcomtoirs v. 26 Jan. 1824). Schwerlich kann man also hier dem Vaccinator die Schuld beymeßen, und zwar um so weniger, da neuere Erfahrungen gelehrt haben, daß die Ansteckung bey Vaccinirten ebenso wohl als bey Inoculirten eine Local-Eruption hervorbringen können, und daß, wenn man andere Subjecte mit Kuhpocken oder mit den durch die Inoculation hervorgebrachten Menschenpocken impfe, daraus nicht allein eine regelrechte Kinderpocken- oder Kuhpockenkrankheit entstehen, sondern das Subjekt, von welchem die Lymphe genommen ist, dennoch zum zweiten Male die Kinderpocken bekommen könne. Als glaub-

*) Rheinische Jahrbücher für Medicin und Chirurgie V Bd. III St. S. 67. Hier beschreibt Harles die modificirten Pocken, die sich in den Jahren 1818, 1819 und 1820, während einer Pockenepidemie, in Maynz und der Umgegend zeigten.

**) Memorabilien der Heilkunde, Staatsarzneiwissenschaft u. s. w. Züllichau 1819, 3 B.

***) Hufelands Journal der pr. Heilk. 1819. V St. 1820 VI St. Gittermann, Hufelands Journal 1821. IV St. P. 90.

würdige Gewährsmänner werden Dawson *) Wright **) und Schherb ***) angeführt.

Der berühmte Thomaßen a Thueßink ****) meint, daß der Grund dieses Phänomens sey, daß bey einzelnen Personen, zu der Zeit, da sie geimpft wurden, bloß eine locale, aber keine allgemeine Receptivität für Ansteckung von Kuhpocken oder Menschenpocken Statt gefunden habe. Weder Menschenpocken noch Kuhpocken — wie gut ihre charakteristischen Merkmale auch immer seyn mögen – wenn sie nicht auf den ganzen Organism einwirken, welches sich bey den mehrsten Individuen mehr oder weniger vor dem Ausbruche kund thut, z. B. durch einen trüben, hefenartigen Harn, durch etwa Fieberhaftes, geschwollene Drüsen in den Achselhöhlen oder durch einen besonderen Geruch aus dem Munde, – können so vollkommen gegen Menschenpocken schützen, daß sie bey allen Individuen den Ausbruch modificirter Pocken gänzlich verhüten. Es ist daher ein wichtiger Gesichtspunkt, der jezt, da die Vaccination so große Fortschritte gemacht hat, das Bestreben der Regierung motivirt, es allmälig dahin zu bringen, daß nur Aerzte zu Vaccinatoren gewählt werden *), weil nur sie im Stande sind, die Form und die in den ganzen Organismus eingreifende Wirkung der Vaccination recht zu

---

*) Medical transact. by the college of physicians in London T. 3. p. 386.

**) Medical Journal Vol. 3. p. 36.

***) Hufelands Journal XXXXV Bd. 1821. 4 St. Pag. 93. Junckers Archiv wider die Pockennoth 2te Th. P. 189.

****) J. Thomasſen a Thuessinck over het beveiligend vermogen der Koepokken tegen de Kinderzichte. Gröuning. 1818. "Allgemeine Erregung des ganzen Organism hat in Fällen, wo vaccinirte Subiecte von neuem der Menschenpocken empfänglich werden, wahrscheinlich nicht Statt gefunden, oder sie ist getheilt oder unvollkommen gewesen, ohne Zweifel oft wegen der gleichzeitigen, catharalschen, rheumatischen Affectionen, und dies wohl meistens wo Drüsenkrankheit zugleich ihre Einwirkung äußerte. Es scheint doch, daß diese localen Kinderpocken die Disposition des Organism zur Menschenpocken zum Theil zu heben vermögen, weil die nachher erscheinenden Menschenpocken einen so auffallenden modificirten Charakter äußern." Cfr. Gittermann, Hufelands Journal l. c.

*****) Hufelands Journal l. c.

würdigen. Bryce *) hatte die Idee, die auch Thuessink **) angenommen hat, daß man bey jeder Vaccination, wenn es sich am 5ten oder 6ten Tage erwiese, daß die Vaccination gelungen sey, an demselben Subjecte die Vaccination an einem andern passenden Orte seines Körpers wiederholen solle. Nach dieser würden alsdann, wenn die Vaccination ächt wäre, regelrechte Kuhpocken erscheinen, deren Verlauf so rasch fortschreiten werde, daß beyde Vaccinationen zu einer und derselben Zeit zur Reife gelangen. Diese Methode soll jezt in Holland gebräuchlich seyn, wo man sie für die beste Vaccinationsmethode hält ***).

Auch bey uns haben einige Besorgniße geäußert, daß die Kuhpockenlymphe ausarten könne. Die Vaccinationscommißion hat bestimmt erklärt: "Man kann mit Gewisheit annehmen, daß sie nie werde ausarten können, sondern immer dieselbe Sicherheit und denselben Schutz wie jezt gewähren werde." — "Die Commißion hat nicht einmal gewagt, die Versuche aufzumuntern, die einige Aerzte mit der Uebertragung der Materie von Menschen auf Kühe und von diesen wieder auf Menschen gemacht haben, weil dadurch der sichere und gute Gang der Vaccination hätte verändert werden können." (Mehr hierüber s. bey Callisen l. c. S. 82).

Aus allem hier Angeführten erhellet: daß man keinen Grund hat, die Wirksamkeit und den Werth der Vaccine als Schutzmittel wider eins der schrecklichsten Uebel "die Kinderpocken" zu bezweifeln; wie auch: daß die Fälle, da modificirte Kinderpocken nach der Vaccination erscheinen, nicht weit häufiger sind als die bekannten Fälle, da Kinderpocken sich zum zweiten Male nach

---

*) Hufelands Journal 1821 l. c. Pag. 96. 17 St. P. 82.

**) — — l. c. S. 16.

***) Die Mehrzahl derjenigen, die auch hier von modificirten Pocken angegriffen wurden ist schon vor mehreren Jahren vaccinert worden. Die Königliche Vaccinationscommißion hat während und nach der Zeit es nöthig erachtet, die Vaccinationsatteståte zu verändern und auf den ganzen regelmäßigen Verlauf der Kuhpocken aufmerksam zu machen; sie ist aber auch überzeugt worden, daß eine genauere Beobachtung des Vaccinirten nur vom einem Arzte gefordert werden kann. (siehe Nordisches Archiv 4t. Band 2tes Stück p. 60).

der Inoculation zeigten. Modificirte Pocken, sogar, wie ich vorher bemerkt habe, irrig für Varicellen gehalten, haben unter günstigen Umständen die Ansteckung nicht sehr verbreitet, und nur, wenn die Subjecte schwächlich waren oder andere Umstände hinzukamen, tödtlich seyn können. In der Adreßzeitung (No. 45, d. 23 Febr. 1824) las man eine Anzeige von N. P. S., daß sein ältester Sohn, nach einem zehntägigen Krankenlager im Seekriegshospital (Søeqvæsthuset) in seinem 19ten Jahre an den modificirten Kinderpocken gestorben sey. Da aber die Eruption am 10ten Tage noch nicht hinreichend zum Vorschein kam, kann die Krankheit dieses Individuums wohl schwerlich modificirte Pocken genannt werden. (s. oben S. 37 c.)

Nach den Erfahrungen also, die wir gehabt haben — daß nemlich modificirte Kinderpocken bey einzelnen Vaccinirten und Inoculirten dieselbe Krankheit, und bey solchen, die nicht die wahre Kinderpocken gehabt haben, wahre Kinderpocken hervorzubringen und folglich diese Krankheit mitzutheilen vermögen, — wird es Pflicht eines jeden guten und besonnern Mitbürgers seyn, die Veranstaltungen der Medicinalpolizey bey Zeiten zu befördern, deren weiser und wohlthätiger Zweck die Abwendung der Pockenansteckung ist. Das Gesetz befiehlt in diesen Fällen nur was Vernunft und Pflicht gebieten.

1) Es ist demnach nothwendig, daß derjenige, der die wahren Kinderpocken hat, von der Gemeinschaft aller übrigen ausgeschloßen werde, solange die Krankheit Ansteckung verbreiten kann.

2) Daß selbst die von den modificirten Pocken Angegriffenen nicht allein von denjenigen, die gegen die Pocken unbeschützt sind, sondern auch von den Inoculirten und Vaccinirten, streng abgesondert werden. Selbst wenn jene Pocken auch nur im geringsten Grade bey einem Subjecte vorhanden sind, muß man doch dieselbe Vorsicht gebrauchen, wenn man weiß, daß diese Hauptteruption durch Ansteckung der Kinderpocken entstanden ist.

3) Ist es der Fall, daß ein Subject in einer Familie von modificirten Pocken angegriffen wird, und seine Geschwister (wie gewöhnlich geschieht) zu derselben Zeit oder wohl gar mit seiner Lymphe geimpft sind, so säume man nicht, nachdem jene Person abgesondert worden ist, die übrigen Personen der Familie, die anwesend, und zu derselben Zeit, wie er, vaccinirt worden sind, vacciniren zu lassen; man wird alsdann bald erfahren, ob die Kuhpockenimpfung gelinge, und, wenn dies der Fall sey, überzeugt werden, daß die erste Vaccination, weil sie, wegen zufälliger Umstände nicht auf den ganzen Organismus gewirkt hat, nur zum Theil schützend gewesen ist *).

Diese Idee, mit den Aeußerungen Anderer übereinstimmend. (S. oben S. 38) unterwerfe ich einer höheren Prüfung.

Endlich würde ich

4) rathen, daß man bey Brustkranken und schwächlichen Personen mit dem Gebrauche der mineralsäuren Dämpfe vorsichtig sey. Bey vielen Kranken haben Weinessigdämpfe eine ebenso wohlthätige Wirksamkeit als das Räuchern mit Mineralsäuren. Besonders empfehle ich, schmutzige Wäsche der Kranken, sie mögen wahre oder gemilderte Pocken gehabt haben, unverzüglich in kaltes Wasser zu legen, und, nachdem man sie ausgespült hat, mit Schwefeldämpfen zu räuchern, welches auch mit den Betten und Kleidern des Kranken, nach der Wiederherstellung desselben, geschehen muß **). Man kann dazu einen großen gut verschloßenen Kleiderschrank, oder auch eine große umgekehrte Tonne gebrauchen, an deren oberen Boden man die Kleider hängt; hernach kann man auf einem beynahe glühenden Ziegelsteine, der auf einer eisernen Platte liegt, die Schwefeldämpfe entwickeln. Daß man sich gleich entferne, wenn der Schwefel auf den Stein geschüttet wird, und

*) Man hat gewiß nicht nöthig, zu der unächten Vaccine (s. Pfaffs Nordisches Archiv 3 B. 1 St.) oder zu einer vernachläßigten Vaccination seine Zuflucht zu nehmen.

**) S. des verstorbenen Dr. Scheels Bemerkungen über einige gegen ansteckende Krankheiten nöthige Veranstaltungen (in dänischer Sprache) in det Skandinaviske Lit. Selsk. Skrifter 1806, 1 Bd. S. 1 5u. s. w.

Alles wohl verschließe, ist wohl unnöthig hier zu erinnern. Aber die Bemerkung muß ich noch hinzufügen: daß man, wenn man erfährt, daß jemand irgendwo an den Pocken krank sey, auf jeden, der mit ihm mittelbaren oder unmittelbaren Verkehr gehabt hat, sehr aufmerksam seyn, und wenn irgend jemand von der Familie, der einen solchen Verkehr mit ihm gehabt hat, an Fieberzufällen, Erbrechen, Schmerzen im Unterleibe, in der Speiseröhre leidet, — und noch mehr, wenn man sieht, daß am 3ten oder 4ten Tage kleine rothe spitzige Blasen im Gesichte, an den Händen oder den übrigen Theile des Körpers ausbrechen, oder einen den Wasserpocken ganz ähnlichen Ausschlag wahrnimmt, — sogleich den Arzt rufen müße, wenn auch nicht als Arzt, doch als Beobachter; und als solcher stiftet er oft den größten Nutzen.

IV.

Die Geschichte dessen, das die Regierung durch Gesetze für die Vaccination in Dänemark gewirkt hat, theilt sich in zwey Perioden, in die vor und in die nach dem 3ten April 1810.

Eine Commission wurde in Kopenhagen angeordnet, die nicht allein selbst Beobachtungen über die Natur und die schützende Kraft der Vaccine anstellte, sondern diese auch allenthalben anstellen ließ — Die Vertheilung sorgfältig ausgearbeiteter Belehrungen über die Vaccine — Oeffentliche und freie Vaccination in Kopenhagen an gewißen dazu bestimmten Tagen, die in den Zeitungen immer vorher bekannt gemacht wurden — Aufforderung an sämmtliche Distrietschirurgen, Bauernkinder unentgeldlich zu vacciniren — Sorge für die Erhaltung frischer und ächter Vaccine-Lymphe in der Hauptstadt, und die Versendung derselben in der Nähe und in der Ferne — Aufforderung an die Geistlichkeit, bey Kindtaufen, Confirmationen und anderen zweckmäßigen Gelegenheiten zur Benutzung der Vaccination aufzumuntern (s. das Circularschr. den Canzley d. d. 23 April 1805) — Sorge für die Zuverläßigkeit der Zeugnisse geschehener Kuhpockenimpfung — Vertheilung der Blanquette, damit dem Volke auch dadurch Ausgaben erspart werden — Belohnungen

Anzahl aller Vaccinirten in Dänemark, nach den an die Vaccinations-Commission in Kopenhagen eingeschickten Anzeigen.

(Mir von dem Hrn. Etatsrath Thaarup freundschaftlichst mitgetheilt.)

	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811	1812	1813	1814	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822
In Kopenhagen, im Vaccinations-Institute	397	602	1007	1277	1021	775	2846	702	1642	1108	Für dieses Jahr finde ich nirgends das Specielle gedruckt; in der Collegialzeitung für das Jahr 1814 S. 562 wird aber gesagt, daß die ganze Zahl, deren Vaccination einberichtet wurde, 25808 betragen habe. Wie viel von diesen kommen auf Norwegen? ich habe geglaubt, aufs Ungewisse für dieses Reich 4000, deren Vaccination der Commission angezeigt worden ist, und die übrigen 21808 für Dänemark, rechnen zu können.	1112	Für diese Jahre habe ich, nach den gedruckten Notizen, Kopenhagen nicht besonders setzen können; die Zahl der hier Vaccinirten ist aber in der für Seeland mitgerechnet.								
— ausserhalb demselben	1004	795	743	377	275	189	964	297	394	375		280									
In der Provinz Seeland	1577	3102	1319	3972	2426	819	15063	4728	10156	10708		7370	7596	13010	11295	8717	10333	10344	10869	8169	9696
— — Fühnen	778	395	471	3063	4546	458	1797	422	6070	1885		1222	1222	1069	4173	4976	2390	3707	3836	3874	4027
— — Laland — Falster	625	1116	248	3657	377	254	749	840	=	5579		2132	414	1537	742	525	1758	1062	2745	1044	2959
— — Aalburg	=	125	326	650	386	201	518	=	5488	96		2323	3177	2943	2845	2552	3191	3831	3281	1539	3596
— — Wiburg	28	112	79	216	592	56	1228	=	1999	1337		955	1791	2060	660	1736	1312	1453	633	1485	1359
— — Aarhuus	6	470	141	829	3584	1790	1174	292	3264	24		1155	4093	351	2331	4058	3777	2425	3559	1907	3991
— — Ripen	155	883	275	2263	1782	685	1082	731	3037	5058		4702	3113	3330	3709	3821	4149	3273	3621	3175	3334
In den Herzogthümern Schleswig und Holstein.	=	1016	284	Für diese folgenden Jahre sind die Berichte an das Sanitätscollegium in Kiel eingeschickt.																	
Auf den Färoe-Inseln	=	=	=	=	385	=	=	=	=	=		=	424	=	1254	=	=	=	=	=	234
— Island	=	=	1	15	402	130	=	=	38	129		=	=	=	57	=	84	311	=	301	125
— Grönland	40	110	693	=	215	=	=	=	=	=		=	=	125	=	=	=	=	=	=	=
— Tranquebar	=	=	=	360	=	=	=	=	=	=		=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
— Westindischen Inseln	=	=	656	=	=	=	=	=	=	=		=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
In Allem	4610	8726	6243	16679	15991	5357	25421	8012	32088	26299	21808	21251	21830	24425	28066	26385	27094	26406	28544	21494	29321

Die ganze Zahl, und wie die Vaccination durch Aerzte, Geistliche, Schullehrer und Andere vorgenommen wurde, s. auf der folgenden Seite.

Bey diesem Verzeichnisse ist Folgendes zu bemerken:

1. Es ist aus den Notizen gezogen, welche theils in Callisens Schrift über Kopenhagen theils in seinem Berichte in „Nyt Bibliothek for Læger" 2te Bd. enthalten sind; wo diese Quellen aufhörten, bin ich der Collegialzeitung gefolgt.

2. Norwegen, welches Callisen im Aufzählen der Summen bis zum Jahre 1814 (incl.) mitrechnete, ist hier ausgelassen; auch, wie ich oben schon bemerkt habe, für das Jahr 1812.

3. In dem Jahresberichte der Commission wird zuweilen bemerkt, daß die Anzeigen für dieses Jahr von einer Provinz, einem Bezirke oder Orte, fehlten. So l. c. z. B. von den Provinzen Aalburg und Wiburg fürs Jahr 1809; von Laland und Falster fürs Jahr 1810; von Samsö fürs Jahr 1813, u. s. w. Gewöhnlich fehlten die Anzeigen von Island, Grönland, den Färoe-Inseln und den dänischen Besitzungen in Ost- und Westindien, wenn die jährlichen Berichte der Commission abgefaßt wurden. Ob Continuationslisten, die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, eingesandt wurden, für das folgende Jahr mitgerechnet seyen, erfährt man nicht. Dieses wird aber schwerlich der Fall seyn, nach dem, was in der Collegialzeitung 1822 No. 32 S. 406 u. 1823 No. 40 S. 502 und in den vorhergehenden Jahrgängen von Island und den Westindischen Inseln erwähnt wird; hier war die Zahl der Vaccinirten im Ganzen weit größer als die in den Rubriken angeführte.

den 4ten März 1824.

F. Thaarup.

Vaccinirte.

Das Jahr.	Durch Aerzte.	Durch Geistliche und Schullehrer.	Durch Andere.	In Allem.
1802	Für das erste Jahr von 1802 bis 1812 (incl.) wissen wir nicht wie viele auf Norwegen zu rechnen sind.			4610
1803				8726
1804				6243
1805				16679
1806				15991
1807				5357
1808				25421
1809				8012
1810				32088
1811				26299
1812				21808
1813	17469	2920	862	21215
1814	17040	5082	1270	21830
1815	20011	3699	715	24425
1816	23154	3404	1508	28066
1817	21428	3429	1528	26385
1818	22538	3688	1768	27994
1819	21640	2534	2232	26406
1820	25181	1115	2248	28544
1821	18460	754	2280	21494
1822	24643	2018	2660	29321
			In Allem	426950

Wenn man zu dieser Anzahl diejenigen hinzufügt, die in den Berichten der Vaccinationscommission (in der Collegialzeitung und in Callisens Verzeichnissen) für Norwegen angeführt sind, nemlich:

1802 . . .	1879 Personen.	
1803 . . .	5766 —	
1804 . . .	1742 —	
1805 . . .	6476 —	
1806 . . .	7474 —	
1807 . . .	2220 —	
1808 . . .	2135 —	
1809 . . .	3626 —	
1810 . . .	3321 —	
1811 . . .	9775 —	
und nach meiner Annahme f. d. J. 1812	4000 —	
		48414

so wird die Gesammtzahl: 475364.

NB. Hiebey ist noch zu bemerken, daß die Anzeigen nicht von allen Orten eingesandt waren.

ausgezeichneten Eifers für die Ausbreitung der Vaccination — z. B. durch Ertheilung der Medaille pro meritis (cfr. Königl. Resolution d. d. 3 April 1805 vgl. Callisen II. 110) — Angeordnete Vorsichtsregeln in Ansehung des Ausbruchs der natürlichen Pocken (Pl. 27ten May 1808). — Diese waren die Veranstaltungen und Anordnungen, die während der ersten Periode der Beobachtungen und Vorbereitungen geschahen.

Die zweite Periode fängt mit der Verordnung d. d. 3 April 1810 an.

Am 19ten November 1811 erschien ein "Placat," welcher Zusätze zu jener Verordnung d. d. 3 April 1810 enthält*).

Auf Befehl des Königs erließ die Canzley den 13ten Julii 1816 ein Cirkularschreiben an die obersten Civilbehörden und die Bischöfe, mit einer Anzahl Exemplare einer kurzgefaßen Nachricht von der Vaccination und den darüber herausgegebenen Gesetzen, um diese, durch Vertheilung derselben allgemein bekannt zu machen.

Dasselbe Cirkularschreiben der Canzley enthält eine kurze Uebersicht jener oben erwähnten wichtigsten Anordnungen. Hier heißt es:

"Da es zu befürchten ist, daß allmälig, wie die Erin-"nerung an die schrecklichen Folgen der Kinderpocken ge-"schwächt wird, auch der Eifer, mit welchem die Un-"terthanen bisher jenes Rettungsmittel benutzt haben, ab-"nehmen könne, so ist es um so viel nöthiger, daß die Be-"fehle, welche der König in dieser Rücksicht gegeben hat, "aufs sorgfältigste befolgt werden."

"Der König, dem diese für das Wohl seiner Unther-"thanen wichtige Angelegenheit sehr am Herzen liegt, hat "daher befohlen: daß besonders diejenigen Gebote "oben erwähnter Verordnung, welche alle und "jede angehen, aufs neue in Erinnerung ge-"bracht werden sollen; diesem Befehle gemäß wird Folgendes "bekannt gemacht."

"Wie, nach den oben erwähnten allergnädigsten Ver-"ordnungen, jedermann die unentgeldliche Einimpfung der Kuh-"pocken benutzen kann, die von Aerzten und anderen dazu au-"thorisirten Männern, die jährlich auf dem Lande herumrei-

---

*) Die Verordnung s. in der Beylage.

"sen, vorgenommen wird, so ist es auch zur gesetzliche
"Zwangspflicht gemacht worden, die Kuhpockenimpfung zu be
"nutzen. Ohne diese überstanden zu haben, kann nemlich nie
"mand, der nicht erweislich die natürlichen Pocken gehab
"hat, zur Confirmation angenommen werden, oder zum Un
"terricht oder Erziehung in irgend einer Lehranstalt ode
"Schule, oder als Lehrling bey irgend einem Zunftmeiste
"angenommen, auch nicht in irgend eine öffentliche Stiftun
"aufgenommen werden oder von einer solchen Unterstützun
"erhalten."

"Niemand, der nicht entweder die natürlichen Pocke
"oder die Kuhpocken gehabt hat, kann getraut werden; einer
"jeden, der zum Königlichen Kriegsdienste zu Lande oder z
"Wasser ausgeschrieben wird, sollen die Kuhpocken sogleic
"eingeimpft werden, wenn er nicht darthun kann, daß er be
"reits diese Pocken oder die natürlichen Pocken gehab
"hat."

"Ereignet sich der Fall, daß die natürlichen Pocken ir
"gendwo auf dem Lande ausbrechen, so soll die Kuhpockenimp
"fung, sogleich und ohne Ausnahme, im ganzen Dorfe, au
"diejenigen angewandt werden, die weder diese noch die na
"türlichen Pocken bereits überstanden haben. In den Städte
"soll dasselbe in Ansehung derer Statt finden, die sich in Häu
"sern aufhalten, wo die natürlichen Pocken sich gezeig
"haben."

"Uebrigens ist, außer anderen nöthigen Vorsichtsregeln
"eine strenge Sperre geboten, um wider die weitere Ausbre
"tung der Pockenansteckung zu schützen, wenn diese sich je
"mals einschleichen sollte."

"Auch ist jeder Hausvater, in dessen Hause Merkmal
"der Kinderpocken sich äussern, verpflichtet, davon unverzüg
"lich Anzeige zu thun, auf dem Lande an den Prediger ode
"an den Vogt, wenn dieser dem Orte näher wohnt, in de
"Städten an den Stadtvogt oder an den Arzt, und in Ko
"penhagen an den Polizeydirector oder an den Stadtphysicus
"Unterläßt er diese Anzeige, so soll er mit einer acht= bi
"15tägigen Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod belegt wer
"den. Auch ist es in den Städten jedem Hauswirthe ode
"demjenigen, der anstatt seiner die Aufsicht im Hause führt
"zur Pflicht gemacht, die Krankheit dem Arzte des Bezirk
"anzuzeigen; dagegen jener auch berechtigt und verpflichte
"ist, die nöthige Untersuchung sorgfältig anzustellen, um die
"Pflicht erfüllen zu können."

Die Vaccinationscommission hatte in ihrem Bericht für die Jahre 1814 und 1815, in Ansehung der befohlenen Vaccinationsatteste, bemerkt: daß diese, insoferne sie die gewöhnlichen Kennzeichen der ächten Kuhpocken erwähnten, nicht länger zweckmäßig schienen. Sie enthielten nemlich die Worte: "die Vaccinen waren ganz und unbeschädigt, mit einer klaren Feuchtigkeit angefüllt, in der Mitte eingedrückt und mit einem rothen Kreise umgeben." Dies war aber und konnte auch nicht immer der Fall seyn, wenn sie vor der vollkommenen Reife zerrissen würden oder Hautkrankheiten einträten. Da diese Worte eigentlich angeführt sind, um unkundigen Vaccinatoren zur diagnostischen Anweisung zu dienen, aber unnöthig sind, wenn die Vaccination nur den Aerzten und authorisirten Vaccinatoren gestattet wird, so schlug die Commission die Auslassung derselben aus den Attestaten vor. Dieses wurde dem Könige von der Canzley vorgetragen, der es genehmigte, daß jene Worte "in den besonderen Fällen, wo jene Merkmale fehlen, die Aechtheit der Pocken aber vollkommen gewiß ist, ausgelassen werden, und die Atteste demohngeachtet ihre volle Gültigkeit behalten sollten."

In derselben Vorstellung wurde empfohlen und vom Könige genehmigt: daß sämmtliche Verordnungen, die Vaccination betreffend, auch auf die in den dänischen Staaten wohnenden Juden angewendet werden sollten.

Diese beyden Punkte wurden in dem erwähnten Cirkularschreiben der Canzley sämmtlichen höchsten Civilbehörden und Bischöfen bekannt gemacht.

In dem Cirkularschreiben der Canzley vom 13ten Mai 1817 wurden genauere Bestimmungen, in Ansehung der Vaccinations-Atteste, vorgeschrieben.

"Da der Fall sich häufig ereignet, daß die Vaccinirten "sich zwischen dem 7ten und 9ten Tage nicht zur Unter-"suchung einstellen, welches doch eine nothwendige Bedingung "ist, damit die Vaccinationsatteste mit völliger Sicher-"heit mitgetheilt werden können, so hat die Commission vor-"geschlagen:

1) Daß künftig kein Arzt oder anderer authorisirter "Vaccinator denjenigen, die sich zwischen dem 7ten und 9ten "Tage nicht einstellen, um die Vaccinen untersuchen zu las-"sen, ein Vaccinations-Attestat geben dürfe, wenn sie nicht "mit einem Zeugnisse von dem Prediger oder einem anderen "authorisirten Vaccinator die Aechtheit der Pocken erweisen

"und zugleich darthun, daß Krankheit sie gehindert habe, per-"sönlich zu erscheinen."

2) "Daß alle Aerzte und Vaccinatoren die Vaccinati-"onsatteſtate für diejenigen, die sich zur Untersuchung ein-"stellen und deren Vaccinen ächt befunden werden, nicht den "Vaccinirten selbst sondern dem Prediger des Kirchspiels, "wozu sie gehören, geben sollen, damit dieser sie in seine Pro-"tocolle eintragen könne."

"Durch diese Maasregel würden die Atteſtate einen "höheren Grad von Zuverläßigkeit gewinnen und diejenigen, "die nicht erschienen waren, um die Vaccinen untersuchen zu "lassen, genöthigt werden, sich abermals vacciniren zu lassen, "um Atteſtate zu erhalten; auch würden alsdann die be-"fohlnen Protocolle mit desto größerer Genauigkeit und Leich-"tigkeit geführt werden. Die Canzley konnte diesem Vorschlag der "Commission ihren Beifall nicht verweigern, und trug aller-"unterthänigst darauf an, daß das zu diesem Zwecke Erforder-"liche durch Cirkularschreiben den Behörden angezeigt werden "möchte, und zwar mit dem Zusatze: daß, der Verordnung "d. d. 5te Septbr. 1794 §. 5 zufolge, ein jeder, der sich "mit der Vaccination befaße, ohne dazu berechtigt zu seyn, "als ein Quaksalber angesehen und bestraft werden solle; "welches die Commission hinzuzufügen für nöthig hielt, um "zu verhindern, daß die Einimpfung, ohne die beabsichtig-"tigte Wirkung, vorgenommen werde."

Dieses wurde vom Könige genehmigt. Den 15ten Juli 1821 erließ die Canzley auf Königlichen Befehl ein Cir-kular, daß künftig keinem der Arzneywissenschaft unkundigen Vaccinationspatent gegeben werde; jedoch sollen Ausnahmen Statt finden in Ansehung Islands, Grönlands und der Fä-roer; zugleich wurde §. 2 der Verordnung vom Jahre 1810 eingeschärft.

Auf Veranlassung eines späteren Berichts der Vacci-nationscommission heißt es in der Collegialzeitung 1823 No. 40 S. 503. "Ferner hat die Vaccinationscommission ange-zeigt, daß mehrere Aerzte darauf angetragen haben, daß die Vaccination nur den authorisirten Aerzten verstattet werden möchte. Als Gründe wurden angeführt: daß man, nach den Atteſtaten der Hülfsvaccinatoren keine vollkommene Gewißheit habe, ob die Vaccination auf eine ächte Art ge-lungen sey, oder sich auf dasjenige verlassen könne, welches die Listen von dem Gesundheitszustande der vaccinirten Per-sonen anführen, da dieses nicht allein einen höheren Grad

von Aufmerksamkeit sondern auch medicinische Kenntniße fordere, die man bey Vaccinatoren, die keine Aerzte sind, nicht vermuthen könne; ferner: daß die Vaccination auf dem Lande der Reihe nach nicht von dem Arzte des Bezirks verrichtet werden könne, wenn andere Vaccinatoren herumreisen und vacciniren, welches Herumreisen der Hülfsvaccinatoren es den Aerzten unmöglich mache, nach der Verordnung v. 3ten April 1810 §. 2, die specielle Aufsicht über die Vaccination zu führen, und nach der Instruktion v. 4ten Martii 1818 die Vacccine-Lympfe zu erhalten. — Demohngeachtet fand die Commission keinen henreichenden Grund, darauf anzutragen, daß die Vaccination einzig und allein durch Aerzte geschehen solle. Auch Veranlaßung des Berichts der Commission v. J. 1819 haben Sr. M. schon allergnädigst befohlen, daß hinführo keinem Vaccinator, der nicht Arzt ist, Vaccinationspatent mitgetheilt werde. (Island *), die Färoer und Grönland ausgenommen.) In der künftigen Generation werden also keine Hülfsvaccinatoren mehr seyn; ohnedem würde es für viele, theils Geistliche theils Andere, die mit ausgezeichneter Thätigkeit die Vaccination befördert haben, und denen man zutrauen darf, daß sie sich durch lange Uebung die nöthige Tüchtigkeit zur Behandlung und Beurtheilung der vorkommenden Fälle erworben haben, kränkend seyn, wenn man die ihnen gegebene Erlaubniß zurücknähme. Hingegen meinte die Commission, daß es den Amtmännern auferlegt werden könnte, darüber zu wachen, daß keine öffentliche Vaccination von den Hülfsvaccinatoren geschehe, außer in den Fällen, daß der Arzt des Bezirks sie erweislich nicht verrichten kann; unter der Commination, daß sie im Uebertretungsfalle ihr Recht zum Vacciniren verlieren würden **)."

Was die Herzogthümer Schlesvig und Holstein betrifft, so ist am 2ten Julii 1805 ein Canzleypatent erschienen, auf einer Königl. Resol. d. d. 31ten May 1805 gegründet, wegen der Errichtung eines Vaccinations-Instituts in Altona unter der Aufsicht des Holsteinischen Sanitäts-Collegiums. Um denjenigen, die mit der Vaccination zu thun haben, Gelegenheit zu verschaffen, gute Vaccinations-Lymphe zu erhalten, wurde nachher, durch ein Patent d. d.

---

*) S. die Collegialzeitung 1820, No. 40, S. 5?8.

**) S. der Verordnung v. 3ten April 1810. §. 4.

18ten Julii 1812, ein Vaccinationsinstitut in Kiel errichtet.

Uebrigens wurden am 21 Septbr. 1811, am 3ten März 1818 u. s. w. Verordnungen erlaßen, die mit den für Dänemark herausgekommenen übereinstimmend waren.

Den 31ten März 1819 erschien ein Canzleiplacat von der Beförderung und Ausbreitung der Vaccination auf den dänischen Inseln in Westindien.

1) "Es wird dem dortigen Landphysicus auferlegt, alle Sclaven zu vacciniren und ein Verzeichniß aller nicht vaccinirten Sclaven die nicht die Kinderpocken gehabt haben, zu verfaßen dessen Richtigkeit die Eigenthümer dieser Sclaven mit ihrer Unterschrift bescheinigen sollen. Auf der Insel St. Croix soll der Landphysicus in den Städten, auf den Inseln St. Thomas und St. Jan aber an paßenden Orten ein Haus oder ein Zimmer wählen, wohin er an gewißen vorher bestimmten Tagen vaccinfähige Subjecte von einer bestimmten Anzahl Pflanzungen bescheidet, um sich zur Vaccination und nachherigen Untersuchung der Vaccine einzustellen."

3) "Diese Zusammenrufung der Sclaven geschieht durch die Capitaine der Quartiere, und so zeitig, daß keine Unordnung entstehen kann. Derjenige, der seine Sclaven nicht sendet, soll für jeden derselben, der nicht erscheint, mit einer Geldbusse von 3 Rthrn. Westind. Cour. bestraft werden.

4) "Einem jeden, sey er Weiß oder von den sogenannten farbigen Freynegern, steht es frey, sich selbst und die zu seiner Familie gehörigen freyen Personen, von dem Arzte, den er wünscht, vacciniren zu lassen."

5) "Wenn ein Jahr nach unterbrochener Erhaltung der Vaccine-Lympfe auf den Inseln verfloßen ist, dürfen Sclavenkinder, die nicht mit Vaccinations-Attestaten versehen sind, nicht verkauft werden."

6) "Alle fernere Impfung mit Kinderpocken ist gänzlich verboten."

7) "Der Hausvater oder die Hausmutter soll jede Krankheit, die den natürlichen Pocken ähnlich ist, und sich in ihrer Wohnung äußert, dem Landphysicus anzeigen, oder, wenn diese Anzeige unterlassen wird, mit Gefängnißstrafe bei Waſſer und Brod belegt werden."

V.

Die Zahl der Vaccinirten in Dänemark, nach den an den Vaccinationscommission in Kopenhagen

eingesandten Listen wird in den jährlichen Berichten der Commission an den König angezeigt. Ich habe in der Tab. No. 2 die Resultate sämmtlicher Jahre vom welchen Anfange der Vaccination bis ans Ende des Jahres 1822 mitgetheilt. Da die Dänische Canzley den Bericht der Vaccinations-Commission für Jahr 1822 erhielt, fand dieselbe es zweckmäßig, eine Vergleichung zwischen der Zahl der im Jahre 1822 Vaccinirten, die 26,321 war, und der Zahl der in Dänemark in demselben Jahre Gebohrnen anzustellen. "Die Zahl der Gebohrnen war 27,954; von welcher man jedoch die auf Alsen und Aeroe Gebohrnen = 569, und die Todtgebohrnen = 1403, zusammen 2082, abziehen muß. Auch ist zu bemerken, daß viele Kinder sterben, ehe sie das Alter erreichen, in welchem Kinder gewöhnlich vaccinirt werden; endlich kann man wohl auch annehmen, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl vaccinirt, aber in den an die Commission eingesandten Listen nicht angeführt worden sey, welches besonders in Kopenhagen der Fall seyn soll. Wenn man dieses erwägt, wird der Unterschied zwischen der Zahl der Gebohrnen und der Vaccinirten so gering seyn, daß man befugt ist zu glauben, daß die Anordnungen in Ansehung der Vaccination genau befolgt worden sind." (S. Collegialtidenden 1823 No. 40 S. 405).

Die Zahl der Vaccinirten in den Herzogthümern war:

bis zum Schluße des Jahrs	1814	130444	Personen.
im Jahre	1815	12054	—
—	1816	11957	—
—	1817	12868	—
—	1818	15534	—
—	1819	9837	—
—	1820	14411	—
folglich bis ans Ende d. J. 1820:		207105	Personen.

Seit dem Jahre 1812 ist die Summe der jährlich Vaccinirten im Durchschnitt 11852, die, nach der Erklärung des Sanitätscollegiums, der Bevölkerung der Herzogthümer entspricht. Von sämmtlichen Vaccinatoren in den lezten 6 Jahren sind 101 Aerzte und 26 Nicht-Aerzte, unter welchen Prediger, 1 Apotheker, 8 Schullehrer, 1 Organist, 6 Barbierer, 1 Küster und 8 andere Personen, darunter 2 Frauenzimmer. Weder in dem letzt verfloßenen Jahre, oder

D

vorher, hat sich der Fall ereignet, daß Vaccinirte von natürlichen Pocken angegriffen wurden. Zwar äusserte sich im J. 1805 eine Kinderpocken=Ansteckung, theils von den Truppen, theils von den angränzenden Hanseestädten veranlaßt, und bey der Rückkehr des Truppencontingents von Frankreich, am Ende des Jahres 1818, wurden die natürlichen Pocken ins Militairhospital in Rendsburg hineingebracht. Diese Ansteckung schränkte sich aber nur auf die wenigen nicht vaccinirten Personen ein; die Krankheit hörte bald auf und nachher zeigte sich keine Ansteckung. (S. Collegialtidenden 1822. S. 490—1).

* * *

Ich hoffe, daß diese Notizen, geschichtliche Erläuterungen und Bemerkungen dazu beytragen werden, das Zutrauen zu der Vaccination, als einer der Menschheit höchst wichtigen Sache, zu befestigen, die Aengstlichen zu beruhigen, und richtige Begriffe von dem Wesen der modificirten Pocken und der Vorsicht mitzutheilen, die nöthig ist, um so viel möglich ein Uebel abzuwenden, das, wenn es auch nicht mit dem schrecklichen Uebel "Kinderpocken" verglichen werden kann, doch an und für sich ein Uebel bleibt, dem man zu entgehen wünschen muß, und das zugleich, durch Ansteckung der Unvaccinirten, solange solche noch übrig sind, gefährlich werden kann.



Beylage.

Die Verordnung vom 3 April 1810 für Dänemark.

"Da — sagen Se. Majestät in der derselben vorangeschickten Einleitung — die Vaccination oder Einimpfung der Kuhpocken in Unseren Staaten hinlänglich geprüft worden ist, und sich durch die zuverläßigsten Erfahrungen als ein sicheres Schutzmittel gegen die unter dem Namen der Kinderpocken bekannte gefährliche Krankheit bewährt hat, so erheischt Sorgfalt für Gesundheit und Leben Unserer Unterthanen, daß der Gebrauch dieses wohlthätigen Mittels, durch ein allgemeines Gesetz, geboten und beobachtet werde."

"Wir gebieten demnach:

§. 1.

"Die in Unserer Residenzstadt Kopenhagen angeordnete Vaccinationscommission soll, als eine immerwährende Commission, die Oberaufsicht über die Kuhpockenimpfung in Unseren Reichen Dänemark und Norwegen führen; unmittelbar unter derselben sollen die Provinzialärzte und Landphysici die Aufsicht über diese Veranstaltung führen."

§. 2.

"Die specielle Aufsicht über die Vaccination wird in jedem Bezirke dem Arzte des Ortes und in Kopenhagen dem

Stadtphysicus übertragen. Dem Arzte des Bezirks oder in Kopenhagen dem Stadtphysicus sollen alle andere, die vacciniren, die von ihnen vorgenommene Kuhpockenimpfung und die sich dabey ereignenden Fälle anzeigen; am Schlusse eines jeden Jahres soll jener Beamte sämmtliche Verzeichnisse und Berichte an den Provinzial- oder Stiftsphysicus einsenden, der sie nachher an die Vaccinationscommission einsenden soll."

§. 3.

"An jedem Orte soll die Polizey streng darüber wachen, daß Unsere Anordnungen wegen der Ausbreitung der Vaccination und Verhütung der Kinderpocken, und die Vorschriften der Aerzte deshalb, genau befolgt und die Uebertretungen derselben schnell bestraft werden."

§. 4.

"Gleichwie in Unserer Residenzstadt ein Vaccinationsinstitut errichtet ist, in welchem jedermann unentgeldlich vaccinirt werden kann, so wollen Wir auch, damit dieses Schutzmittel allen Unseren geliebten Unterthanen zum Nutzen gereiche, hiedurch allergnädigst befehlen, daß sämmtliche Bezirks- und Provinzial-Medici und Chirurgen, nach einer von dem Amtmanne mit dem Stifts- und Landphysicus verabredeten Eintheilung, jährlich ihre Bezirke bereisen sollen, um in jedem Dorfe diejenigen zu vacciniren, die sich dazu freywillig einstellen. Diese Reisen sollen auf eine solche Weise eingerichtet werden, daß der vaccinirende Arzt an dem Tage zurückkehrt, an welchem er die Aechtheit der Vaccine beurtheilen kann. Die Aerzte erhalten freie Reise und statt der Diäten 24 Schill. für jeden von ihnen Vaccinirten, welche Ausgaben auf den Amtsbezirk repartirt werden. In denjenigen Bezirken, die von einem so großen Umfange sind, daß die Physici, Aerzte und Chirurgen nicht im Stande sind, ein solches Herumreisen auszuführen, sollen die Hulfsvaccinatoren von der Vaccinationscommission aufgefordert werden, ihnen Hülfe zu leisten."

§. 5.

"Damit die Medici und Chirurgen stets mit frischer Vaccinations-Lymphe versehen seyn können, soll ihnen auf Verlangen, unter denjenigen Kindern in dem Bezirke ihres Am-

tes, die auf öffentliche Kosten Erziehung, Unterricht oder Unterstützung genießen, gesund sind und nicht die natürlichen Pocken gehabt haben, einige Subjecte zum Vacciniren angewiesen werden."

§. 6.

"Sämmtliche Medici und Chirurgen, wie auch diejenigen, die, obgleich sie nicht Aerzte sind, für die Beförderung der Vaccination wirken, und deren Bemühungen Wir mit Wohlgefallen ansehen werden, sollen zum Beweise der Zuverläßigkeit der von ihnen vorgenommenen Vaccination einem jeden, der diese glücklich überstanden hat, ein Attestat nach dem beygedruckten Schema geben, zu welchem authorisirte Blanquette an die Obrigkeiten versendet werden, um sie gehörig zu vertheilen. Doch sollen solche Attestate nur denjenigen gegeben werden, deren Vaccinen zwischen dem 7ten und 9ten Tage nach der Impfung untersucht und ächt befunden sind. Die Namen solcher Personen, deren Vaccinen ...icht befunden sind, werden in besonders dazu authorisirte Bü...her eingetragen, welche die obersten Behörden den Aerzten und ...nderen, die vacciniren, auf ihr Verlangen mittheilen sollen."

§. 7.

"Die Vorsteher und Directoren sämmtlicher Unterrichts-...nstitute und solcher Schulen, die nicht zu den geringsten ...olksschulen gehören, sollen dafür verantwortlich seyn, daß ...emand als Zögling zur Erziehung oder zum Unterrichte ... diesen Lehrinstituten oder Schulen aufgenommen werde, ...r nicht erweislich vaccinirt ist, oder die natürlichen Pocken ...ehabt hat."

§. 8.

"Gleiche Verpflichtung liegt den Aeltermännern und ...nftmeistern auf, bey Annahme zünftiger Lehrbursche, wie ...ch den Directoren und Vorstehern öffentlicher Stiftungen ... Ansehung der Personen, welche in diese aufgenommen ...rden oder von solchen Unterstützung erhalten."

§. 9.

"Jeder, der zu Unserem Kriegsdienste zu Lande oder zu ...sser ausgeschrieben wird, muß bey dem Antritt seines ...nstes sogleich vaccinirt werden, wenn er nicht durch Auf-

weisung des allergnädigst befohlnen Attestats beweiset, daß er vaccinirt ist, oder durch Vorzeigung unverkennbarer Merkmale darthut, daß er die natürlichen Pocken gehabt hat."

§. 10.

Wenn Confirmanden sich melden, die weder vaccinirt sind, noch die natürlichen Pocken gehabt haben, so sollen die Prediger sie ermahnen, entweder gleich oder sobald als möglich dieses für ihr Leben und ihre Gesundheit wichtige Schutzmittel wider die Pockenkrankheit zu benutzen, welches die Vaccination darbietet. Von dem 1ten Jaunar 1813 an darf kein Prediger eine Trauung vornehmen, wenn nicht der Bräutigam sowohl als die Braut darthun, daß sie vaccinirt sind oder die natürlichen Pocken gehabt haben.

§. 11.

"Wenn die naturlichen Pocken oder Kinderpocken irgendwo auf dem Lande in Unseren Reichen ausbrechen, sollen sämmtliche Bewohner des Dorfes oder der Dörfer, wo die Ansteckung sich äussert, die erweislich diese Pocken oder die Kuhpocken nicht gehabt haben, ohne Ausnahme sofort vaccinirt werden."

§. 12.

"Für die Städte aber wird dieser Unser Befehl dahin eingeschränkt, daß sämmtliche Bewohner der Häuser, wo die natürlichen Pocken ausbrechen, verpflichtet sind, sich unverzüglich vacciniren zu lassen, wenn sie die natürlichen Pocken oder die Kuhpocken nicht bereits gehabt haben."

§. 13.

"Auch sollen in den Städten die Häuser, in welchen die Pockenkrankheit ausbricht, sofort dadurch kenntlich gemacht werden, daß ein gedruckter oder geschriebener Zettel, der diese Worte "hier sind Kinderpocken" enthält, der Thür angeklebt werde; ähnliche Zettel sollen auch allen Eingängen zu den Wohnzimmeren der Familie, bey welcher der Kranke sich aufhält, angeheftet werden. Der Polizeimeister eines jeden Orts hat darüber zu wachen, daß diese Zettel nicht eher abgenommen werden, bis der Arzt des Bezirks und in Kopenhagen der Stadtphysicus zum Abnehmen derselben schriftliche Erlaubniß giebt. Uebrigens bleibt ein solches Haus, wo die Pocken sich gezeigt haben, wenn auch der Kranke daraus weggeführt wird, dennoch der Pockenanste-

ckung verdächtig; der Arzt des Ortes soll daher Sorge tragen, daß die erforderlichen Reinigungsmittel, z. B. mineralische Räucherungen, angewandt werden, und sorgfältig untersuchen, ob sich die Krankheit dort weiter ausbreitet."

§. 14.

"Da die natürlichen Pocken zuweilen von anderen Hautkrankheiten schwer zu unterscheiden sind, so ist ein jeder Ausschlag, der aus kleinen Pusteln besteht und sich gleich nach einer mehr oder minder bestimmten Krankheit zeigt, als muthmaßliche Pocken anzusehen, und muß daher auf die in den §§. 15 u. 16 befohlne Weise, bey den daselbst angedrohten Strafen, wenn die Krankheit nachher als Pocken befunden wird, angezeigt werden."

§. 15.

"Der Hausvater oder die Hausmutter soll, wenn Merkmale der Kinderpocken sich in ihren Häusern zeigen, solches unverzüglich anzeigen; auf dem Lande dem Prediger oder dem Kirchspielsvogte, wenn dieser dem Orte näher wohnet, welche den Bezirksarzt und den Polizeymeister davon benachrichtigen sollen, die sofort dem Amtmann weitere Anzeige davon zu thun haben. In den Städten aber soll der Hausväter oder Hausmütter solches dem Stadtvogt oder dem Arzt, und in Kopenhagen dem Polizeymeister oder dem Stadtphysicus anzeigen, damit die nöthigen Veranstaltungen zur Abwendung der Krankheit sofort getroffen werden. Die Unterlassung einer solchen Anzeige wird mit achttägigem Gefängniße bey Wasser und Brod oder dreymonathlichem Arbeiten im Correktionshause, nach dem Grade der Schuld und dem richterlichen Ermeßen bestraft."

§. 16.

"Auch wird in den Städten einem jeden Hauswirthe oder demjenigen, der seine Stelle im Hause vertritt, zur Pflicht gemacht, sich von dem etwanigen Ausbruche dieser Krankheit sorgfältig zu unterrichten und denselben dem Arzte des Bezirks unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige einer solchen ihm bekannten Krankheit, so wird er mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn. nach seinem Vermögen und dem Grade des Versehens bestraft. Dagegen sind die Hauswirthe zu jeder Untersuchung berechtigt, wodurch

sie in den Stand gesetzt werden, die ihnen auferlegte Pflicht zu erfüllen."

§. 17.

"Sobald ein Ausbruch der Pockenkrankheit den Aerzten, entweder auf die in den vorhergehenden §§. befohlne Weise oder durch eigne Erfahrung bekannt wird, sollen sie einen solchen nicht allein dem Amtmann, sondern auch dem Provinzial- oder Landphysicus unverzüglich anzeigen; auch sollen sie in diesem Falle der Vaccinationscommission sofort einen Bericht davon abstatten."

§. 18.

"Die Vorsichtsmaasregeln, welche die Verordnungen v. 17ten April 1782 für Dänemark und v. 5 Sept. 1794 für Norwegen, in Ansehung anderer epidemischen Krankheiten vorschreiben, sollen auch auf die Pockenkrankheit angewendet werden, sofern sie nicht durch diese Verordnung aufgehoben sind. Jene Vorsichtsmaasregeln sind folgende: kein Fremder darf sich bey den Kranken einfinden; alle die sogenannten Trauerstuben und dergleichen Versammlungen werden untersagt; die Verstorbenen sollen binnen 48 Stunden in denselben Kleidungsstücken, die sie bey ihrem Ableben trugen, in Särgen, die inwendig verpicht oder getheert sind, und 4 Ellen unter die Erde, begraben werden; weder Leichengefolge noch Beerdigungsmahlzeiten werden verstattet."

§. 19.

"Wenn Schiffe an irgend einen Ort in Unseren Reichen kommen, die Pockenkranke oder Kleider, welche diese gebraucht, an Bord haben, sollen solche solange unter Quarantaine gelegt werden, bis die Kranken abgeholt und ihre Kleider, so wie der Platz, wo die Kranken sich aufhielten, gehörig geräuchert und gereinigt sind."

§. 20.

"Damit die Pockenkrankheit nicht durch die ehemals gebräuchliche Inoculation unterhalten und ihre gefährliche Ansteckung aufs neue verbreitet werde, verbieten Wir aufs strengste alle fernere Impfung mit den sogenannten Kinderpocken. Sollte demohngeachtet irgend ein Arzt sich erdreisten, eine Inoculation dieser Pocken vorzunehmen, so soll ihm alle fernere medicinische Praxis in Unsern Reichen und

Landen untersagt werden; überdies soll er, wenn er Beamter ist, das ihm anvertraute Amt verbrochen haben. Auch wird ein jeder, der an sich selbst oder seinen Kindern oder Anderen die Kinderpocken einimpfen läßt, als ein vorsezlicher Uebertreter Unserer Befehle angesehen und bestraft; ist er Beamter, soll er seines Amts entsezt werden, sonst aber eine Geldbusse erlegen oder andere Strafe erleiden."

§. 21.

"Gleichwie für Unsere Residenzstadt Kopenhagen im Allgemeinen Hospital ein Local eingerichtet ist, wohin die Pockenkranken, wenn eine Epidemie ausbricht, zur Pflege und Heilung gebracht werden können, so soll auch künftig, so weit die Umstände es verstatten, die Einrichtung eines ähnlichen Locals in den übrigen Sädten veranstaltet werden."

§. 22.

"Betten und Kleider des Kranken, die nicht gleich ins Wasser gelegt werden können, um gewaschen zu werden, sollen dem Kranken in ein solches Pockenhospital mitgegeben werden, damit man sie dort räuchere und reinige."

§. 23.

"Wenn kleine Kinder, die noch an der Brust sind, in ein solches Hospital zur Kur gelegt werden, so wird es der Mutter erlaubt, wenn sie es wünscht, bey dem Kinde zu bleiben."

§. 24.

"Obgleich es als allgemeine Regel gelten soll, daß diejenigen, die in den Städten von den natürlichen Pocken angegriffen werden, zur Absonderung in das zu diesem Zwecke eingerichtete Hospital gebracht werden sollen, gestatten Wir doch, daß Familien, deren Vermögen sie in den Stand setzt, den Pockenkranken die nöthige Pflege zu geben, und die mit der Absonderung derselben verbundenen Kosten zu tragen, die Kranken bey sich behalten und sie dort die nöthige Quarantaine überstehen laßen, wenn der Arzt ihre Wohnung dazu geeignet findet."

§. 25.

"In diesem Falle soll der Arzt des Ortes veranstalten, daß nicht allein die in 15ten §. erwähnten Zettel dem

Hause angeheftet, sondern auch, daß der Name des Straß und die Nummer des Hauses in den öffentlichen Blättern die in dieser oder einer anderen Stadt der Provinz herauskommen, angezeigt werden. Wenn hingegen der Kranke und seine angesteckten Kleider in das Hospital gebracht werden, so bedarf es keiner solchen Anzeige in den öffentlichen Blättern."

§. 26.

"Wenn die in irgend einer Stadt ausgebrochne Pockenkrankheit gänzlich aufhört, soll der Arzt dieser Stadt solches in den öffentlichen Blättern anzeigen, und zugleich demjenigen eine Belohnung von 10 Rthlen. versprechen, der die erste erweisliche Anzeige eines neuen Ausbruches thut."

§. 27.

"Alle früheren, die Vaccination betreffenden, Anordnungen und Verfügungen wollen Wir hermit aufheben."

Den 19ten Novbr. erschien ein "Canzley-Placat" für Dänemark und Norwegen, folgenden Inhalts:

"Se. Majestät der König haben folgende Erweiterungen der Verordnung v. 3ten April 1820, die Vaccination betreffend, allergnädigst genehmigt:

"1) Diejenigen, die, ohne eigentliche Aerzte zu seyn, sich der Vaccination unterziehen wollen, sollen künftig, nachdem sie ihre Tüchtigkeit dargethan haben, in Dänemark von der Vaccinationscommission und in Norwegen von dem dortigen Gesundheitscollegium dazu authorisirt werden."

"2) Eine solche Authorisation soll sofort, ohne weitere Untersuchung ihrer Tüchtigkeit, allen Nicht-Aerzten ertheilt werden, die in den vorhergehenden Jahren mit Thätigkeit und Erfolg die Vaccination ausgeübt und die deshalb ergangenen Befehle beobachtet haben, zum Beweise, daß ihre Bemühungen nicht unerkannt gelieben sind."

"3) Jeder Arzt und jeder authorisirte Vaccinator soll, so bald möglich, von der Obrigkeit mit einem Protocolle versehen werden, dessen im §. 6 jener allergnädigsten Verordnung erwähnt wird. Diese Protocolle werden auf eine gleiche Art eingerichtet, nach dem diesem Placat beygefügten Schema."

"4) Die Aerzte, denen die specielle Aufsicht über die Vaccination, nach der Verordnung v. 3ten April 1810 §. 2. obliegt, sollen in die ihnen mitgetheilten Protocolle, und

zwar nach den Kirchspielen, alle diejenigen eintragen, die in ihrem Bezirke vaccinirt werden; die Vaccination mag von ihnen selbst oder von andern vorgenommen seyn."

"5) Auch soll jeder anderer Arzt und Vaccinator, nach dem vorgeschriebenen Schema, in das ihm mitgetheilte Protocoll, und zwar nach den Kirchspielen, alle diejenigen eintragen, die von ihm vaccinirt werden. Am Schluße eines jeden Jahres soll er dem Bezirksarzte das Protocoll oder eine vidimirte Abschrift deßelben senden, damit dieser, in Uebereinstimmung dessen, was vorhin befohlen ist, sämmtliche im Bezirke Vaccinirte in sein Protokoll übertragen könne."

"6) Die Vaccinationsattestate, die, nach der Verordnung v. 3ten April 1810, den Vaccinirten ertheilt werden, sollen dem Prediger des Orts vorgezeigt werden, der dieses mit seiner Unterschrift bezeugt. Die Namen derjenigen, deren Vaccinationsattestate vorgezeigt werden, soll der Prediger in das Kirchenbuch, oder in ein besonderes Protocoll, eintragen, welches jährlich von dem Amtsprobste, oder, wo kein Amtsprobst ernannt ist, von dem Probste durchgesehen und attestirt wird. Die Anzahl derjenigen in jedem Kirchspiele, deren Namen auf diese Weise von den Predigern eingetragen sind, sollen die Pröbste, am Schluße des Jahres der höchsten Civilobrigkeit des Orts anzeigen."

"7) Ebenso sollen die im §. 4 erwähnten Bezirksaerzte am Schluße des Jahres ihre Protokolle an die genannte Civilobrigkeit zur Durchsicht senden; diese soll im Protocolle bezeugen, daß solches geschehen sey, und zugleich bemerken, ob das darinn Angeführte mit den Angaben der Prediger übereinstimme."

"8) Wird derjenige, der die Vaccination vorgenommen hat, von einer Zusammenkunft mit dem Vaccinirten zwischen dem 7ten und 9ten Tage nach der Einimpfung gehindert, daß also kein Vaccinations-Attestat in gewöhnlicher Form ausgefertigt werden kann, so soll der Vaccinirte sich binnen jener Zeit bey dem Prediger oder einem anderen zuverläßigen Manne einfinden, um von ihm ein Interims-Attestat zu empfangen, wiefern die Vaccine seines Erachtens ächt sey, und die gewöhnlichen Kennzeichen habe, die in den angeordneten Vaccinations-Attestaten genannt werden. Jenes Interims-Attestat soll der Vaccinator, wenn es von ihm als befriedigend erkannt wird, gegen ein förmliches Attestat auswechseln."

9) "Wenn jemand, der vor der Publication der Verordnung v. 3ten April 1810 vaccinirt wurde, nicht mit einem Vaccinations-Atteste versehen ist, hat er sich an einen authorisirten Arzt zu wenden, der nach den Umständen und der Beschaffenheit der von der Vaccine hinterlassenen Narben bestimmen und bezeugen soll, ob jener die ächten Vaccinen aller Wahrscheinlichkeit nach überstanden habe; im entgegengesezten Falle soll die Vaccination aufs neue vorgenommen werden."

10) "Nach dem 1ten Julii 1812 darf niemand zur Confirmation angenommen werden, der nicht erweislich vaccinirt gewesen ist oder die natürlichen Pocken gehabt hat. Zu dem Ende sollen die Bezirksärzte, einigemal im Jahre, nach vorher geschehener Abrede mit den Predigern und Schullehrern, in den Schulen ihres Bezirks alle die Schulkinder vacciniren, die nicht vorher vaccinirt sind oder die natürlichen Pocken gehabt haben."

11) "Wenn die Vaccination unentgeldlich und auf öffentliche Kosten vorgenommen wird, soll der Vaccinirte sich bey dem Arzt einfinden, wenn dieser es verlangt, damit die Aechtheit der Pocken beurtheilt werde; in diesem Falle dürfen weder die Vaccinirten noch ihre Verwandten sich weigern, daß der Arzt von ihren Vaccinen Kuhpocken-Lymphe nehme."

12) "Es wird allen, die vacciniren, zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß Vaccine-Lymphe, zum künftigem Gebrauche, erhalten werde."

"Verordnung, betreffend die Vaccination und Verhütung der Ansteckung der Kinderblattern, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, den 2ten Septbr. 1811."

"Da die Vaccination oder die Einimpfung der Schutzblattern sich durch eine hinlängliche Erfahrung auch in "Unsern Herzogthümern, als ein sicheres Schutzmittel gegen die unter dem Namen der Kinderblattern "bekannte gefährliche Krankheit bewährt hat, so heischt "Unsere Sorgfalt für Gesundheit und Leben Unserer

"Unterthanen, den Gebrauch dieses wohlthätigen Mit-
"tels nun durch ein Gesetz allgemeiner einzuführen.
"Wir gebieten demnach:

§. 1.

"Unser Schleswig-Holsteinisches Sanitäts-Collegium
n Kiel soll die Oberaufsicht über die Vaccination in Un-
ern Herzogthümern führen."

§. 2.

"Nur den Physicis, den Aerzten, den zur medicinischen
Praxis berechtigten Wundärzten, ist es unbedingt gestattet,
ich mit der Vaccination zu befassen; anderen nur dann,
wenn das Sanitäts-Collegium sie dazu authorisirt oder
urch den Physicus authorisiren läßt."

§. 3.

"Ein jeder, der eine Vaccination vorgenommen hat, soll,
wenn sie gehörig überstanden ist, dem Vaccinirten darüber
inen Attest mittheilen nach dem beygedruckten Formular,
on welchem eine angemessene Anzahl authorisirter Blankette
urch Unser Schleswig-Holsteinisches Sanitäts-Collegium an
ie Physici vertheilt wird, zum eigenen Gebrauch und weite-
er Vertheilung."

§. 4.

Von jedem ausgefertigten Attest wird ein Duplicat dem
Physicus von dem Aussteller zugesandt, welcher die Namen
rer, welche die ächte Vaccine gehabt haben, in authorisirte
rotocolle einträgt; nach der Zeitfolge, wie er selbst vaccinirt
t, oder von anderen die vorgeschriebenen Anzeigen erhält."

§. 5.

"Die Physici sind vorzüglich verpflichtet, für die Ver-
eitung und richtige Anwendung der Vaccination in ihren
stricten Sorge zu tragen, und das Geschäft der Vaccina-
n steht zunächst unter ihrer Aufsicht."

§. 6.

"Von den §. 4 erwähnten Protocollen hat der Physicus
Ablauf des Februars eines jeden Jahrs eine Abschrift
n Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegio einzusenden,

welches eine Generalliste daraus verfertigt und Unserer Schleswig=Holsteinischen Kanzlei zustellt, um Uns allerunterthänigst vorgelegt zu werden."

§. 7.

"Das Sanitäts=Collegium hat bey dieser Generalliste diejenigen auszuzeichnen, welche sich im Laufe des Jahrs, um die Vaccination vorzüglich verdient gemacht haben, da Wir diese Bemühung mit allergnädigsten Wohlgefallen ansehen."

§. 8.

"Der Physicus ist verpflichtet, in den ersten drei Jahren nach Erlassung dieser Verordnung, jährlich, nachher aber wenigstens alle zwei Jahre, zu einer Zeit, wo keine Epidemien herrschen, und welche er sonst für die passendste hält, sich in alle Kirchspiele seines Physicats=Distrikts zu begeben, um daselbst zu vacciniren, wobei ihm die Districts=Chirurgen an die Hand zu gehen schuldig sind. In denjenigen Districten, die von einem so großen Umfange sind, daß der Physicus das vorerwähnte Geschäft, selbst mit Hülfe der Districtschirurgen auszuführen, nicht im Stande seyn möchte, sollen durch Unser Sanitäts=Collegium Gehülf=Vaccinateurs ernannt werden."

§. 9.

"Auf diese Reisen erhält er freie Beförderung und statt der Diäten 12 Schilling für jeden Vaccinirten, welchem er einen pflichtmässigen Attest (§. 3) ertheilt. Diese Vergütung wird auf den District repartirt gleich den sonstigen Physicats Anlagen, und dem Physicus auf Veranstaltung des Oberbeamten ausgezahlt, wenn er demselben eine Abschrift der an das Sanitäts=Collegium zu sendenden Liste (§. 4) zustellt."

§. 10.

"Der Physicus soll veranlaßen, daß zwei Sonntage vorher der Tag seiner Ankunft und die Zeit, wenn er vacciniren will, von der Kanzel bekannt gemacht werde."

§. 11.

"Die Vaccination wird in der Schulstube des Orts oder an einem andern dazu passenden Ort vorgenommen. Der Kü-

ster, Kirchspiels- oder Districts-Schullehrer ist verpflichtet, dabey mit den Taufregistern der Kirche gegenwärtig zu seyn, und den Tauf- und Geschlechtsnamen, so wie das Alter des zu vaccinirenden, anzugeben."

§. 12.

"Der Physicus muß sich an dem Tage, wo er die Aechtheit der Vaccine beurtheilen kann, gleichfalls zu einer bestimmten Zeit wieder in dem Kirchspiel einfinden, wo er vaccinirt hat, und die von ihm Vaccinirten müssen ihm alsdann vorgezeigt werden."

§. 13.

"Diejenigen, bey denen die Vaccine nicht gehaftet hat, werden dann sogleich zum zweitenmale vaccinirt, und der Physicus ist verpflichtet sie in acht Tagen wieder zu sehen; hat die Vaccine auch dann nicht gefaßt, so kann der Physicus die dritte Impfung bis zur nächsten allgemeinen Vaccination (§. 8) aussetzen."

§. 14.

"Der Physicus soll diejenigen Vaccinirten, welche während der Vaccine krank geworden sind, und daher nicht zu dem allgemeinen Vaccinationsort gebracht werden können, in ihren Wohnungen besuchen."

§. 15.

"Alle Physici haben dafür zu sorgen, daß sie stets mit ächter und vollkommen guter Lymphe versehen sind. Zu diesem Zwecke sind ihnen auf Verlangen unter denjenigen Kindern, die in dem Bezirke ihres Districts öffentliche Erziehung, Unterricht oder sonstige Unterstützung geniessen, einige Subjecte zum Vacciniren anzuweisen, die von einer gesunden Leibesconstitution sind und die Kinderblattern nicht bereits gehabt haben. Uebrigens können sie sich auch wegen Herbeischaffung ächter Lymphe an das Vaccinationsinstitut in Altona wenden."

§. 16.

"Die Vorsteher und Directeurs von sämmtlichen Unterrichts-Instituten, Gymnasien und allen solchen Schulen, die nicht zu den gewöhnlichen Volksschulen gehören, sind

dafür verantwortlich, daß Niemand zur Erziehung oder zum Unterricht in diesen Anstalten aufgenommen werde, der nicht erweislich vaccinirt ist, oder die Kinderblattern gehabt hat."

§. 17.

"Gleiche Verpflichtung liegt den Aelterleuten und Amtsmeistern auf, bei Annahme von Lehrburschen, auch den Directionen und Administratoren öffentlicher Stiftungen in Ansehung der Personen, welche künftig in diese Stiftungen aufgenommen werden, oder Unterstützung daraus geniessen."

§. 18.

"Jeder, der zu Unserem Kriegsdienst zu Lande oder zu Wasser ausgeschrieben wird, muß bei dem Antritt seines Dienstes sogleich vaccinirt werden, wenn er nicht durch Vorlegung des vorgeschriebenen Attestes (§. 3) beweiset, daß er bereits vaccinirt ist, oder darthut, daß er die Kinderblattern gehabt habe."

§. 19.

"Wenn Confirmanden sich melden, welche weder vaccinirt sind, noch die natürlichen Kinderblattern gehabt haben, so sollen die Prediger sie ermahnen: entweder gleich oder doch sobald als möglich sich vacciniren zu lassen. Nach Ablauf des Jahrs 1812 darf Niemand zur Confirmation von den Predigern angenommen werden, der nicht vaccinirt ist, oder die Kinderblattern gehabt hat."

§. 20.

"Von dem 1sten Januar 1813 an, darf kein Prediger irgend eine Copulation oder Trauung vornehmen, wenn nicht beide zu copulirende, sowohl der Bräutigam als die Braut, darthun, daß sie vaccinirt sind, oder die Kinderblattern gehabt haben."

§. 21.

"Brechen die natürlichen Kinderblattern irgendwo auf dem Lande in Unsern Herzogthümern aus, so sollen sämtliche Bewohner des einzelnen Hauses, und wenn das Haus in einem Dorfe oder in einer Reihe von Häusern liegt, die sämmtlichen Bewohner aller Häuser des Dorfs oder der Reihe Häuser, ohne allen Unterschied sogleich vaccinirt werden,

sofern ihr Gesundheitszustand es zuläßt, wenn sie nicht erweislich entweder die natürlichen Kinderblattern oder die Kuhblattern gehabt haben."

§. 22.

In Städten und Flecken ist die Verpflichtung auf die sämtlichen Bewohner des Hauses oder der Häuser eingeschränkt, in welchen die natürlichen Blattern ausbrechen.

§. 23.

Auch sollen in den Städten die Häuser, wo die natürlichen Kinderblättern ausgebrochen sind, durch Anheftung eines gedruckten oder geschriebenen Zettels kenntlich gemacht werden, auf welchem sich die Worte befinden: hier sind Kinderblattern; diese Zettel dürfen nicht eher abgenommen werden, bis der Physicus die schriftliche Erlaubniß dazu giebt. Uebrigens bleibt ein solches Haus, wenn auch der Kranke daraus weggeführt ist, dennoch der Blattern-Ansteckung halber verdächtig: der Physicus soll daher Sorge tragen, daß die erforderlichen Reinigungsmittel angewandt werden, auch fleißig untersuchen, ob sich die Krankheit dort weiter ausbreiten möchte.

§. 24.

An Orten, wo öffentliche Krankenanstalten vorhanden sind, in welche auch ansteckende Kranke aufgenommen werden, sind die Blatternkranken sogleich nach Ausbruch der Krankheit unter Aufsicht des Physicus oder Arztes in diese Anstalt zu bringen. Wo sich dergleichen noch nicht befinden, soll in der Folge, soweit möglich, für eine angemessene Local-Einrichtung zu diesem Zweck gesorgt werden.

§. 25.

Der Physicus oder Arzt hat dabey Sorge zu tragen, daß die nöthigen Vorsichtsmaasregeln in Ansehung der von dem Kranken bis dahin gebrauchten Kleider, Bücher, Papiere und Geräthschaften getroffen werden. Auch kann er die Absonderung der Personen, die dem Kranken bis zu seiner Unterbringung in die öffentliche Anstalt zunächst umgeben, durch die Obrigkeit veranlassen, auf so lange Zeit er es nöthig findet.

§. 26.

"Insonderheit sollen alle Betten und Kleidungsstücke des Blattern-Kranken, die nicht gleich in Wasser gelegt werden können, um gewaschen zu werden, dem Kranken in das Blattern-Hospital mitgegeben werden, damit man sie dort räuchere und reinige."

§. 27.

"Wenn kleine Kinder, die noch an der Brust sind, in ein solches Hospital zur Kur gelegt werden, so mag die Mutter, wenn sie es wünscht, bei dem Kinde bleiben."

§. 28.

"Sind an dem Orte, wo die Blattern ausbrechen, keine öffentliche Krankenanstalten der Art (§. 24), oder fehlt es in denselben an Platz, oder findet der Physicus die gänzliche Absonderung des Hauses, worin sich der Kranke befindet, nothwendig, weil ihm die Krankheit erst spät bekannt geworden, so ist ein solches Haus auf obrigkeitliche Veranstaltung durch eine Wache zu sperren, welche, wenn Militär an dem Orte ist, aus dessen Mitte genommen wird."

§. 29.

"Auch an den Oertern, wo ein Blattern-Hospital ist, mögen Familien, deren Vermögen sie in den Stand setzt, den Blattern-Kranken die nöthige Pflege zu geben, und die mit der Absonderung (§. 28) verbundenen Kosten zu tragen, die Kranken bey sich behalten und sie dort die nöthige Quarantaine überstehen lassen, sofern der Arzt ihre Wohnung dazu geeignet findet."

§. 30.

"Der Ausgang aus einem abgesonderten Hause (§. 28. 29) oder der Zugang zu demselben ist Niemanden gestattet, als dem Arzt und denjenigen, welche dessen Erlaubniß dazu erhalten haben, um den Kranken und die Hausgenoßen mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen."

§. 31.

"Jedoch steht es einem jeden Bewohner eines solchen Hauses frey, sich in eine andere Wohnung zu begeben, wenn es sogleich geschieht, nachdem er von dem Ausbruch der

Krankheit Nachricht erhalten hat, und der Physicus oder der Arzt des Kranken ihm dazu eine schriftliche Erlaubniß ertheilt. Auch ist er alsdann dafür verantwortlich, daß er und die Seinigen die Vorsichtsmaasregeln beobachten, welche der Arzt, der die Erlaubniß ertheilt, etwa nöthig findet."

§. 32.

"Wird ein Haus, worin sich ein Blatternkranker befindet, von mehreren Familien bewohnt, so hat die Obrigkeit, falls der Kranke nicht in einer öffentlichen Anstalt (§. 24) unterkommen kann, dafür zu sorgen, daß er mit seiner Familie und den dazu gehörenden Dienstboten in ein anderes möglichst isolirtes Haus gebracht werde: und dieses Haus ist alsdann vorschriftsmässig (§. 28) zu sperren."

§. 33.

"Wenn Blattern-Kranke in einem abgesonderen Hause (§. 29. 30) verbleiben, soll nicht allein der (§. 23) vorgeschriebene Zettel angeschlagen werden, sondern der Arzt veranstaltet auch die Bekanntmachung des Nahmens, der Gasse und der Nummer des Hauses und zwar in den öffentlichen Blättern, wenn an dem Ort welche herauskommen. Werden hingegen der Kranke und seine der Ansteckung verdächtigen Kleider in das Hospital gebracht, so bedarf es nicht dieser Bekanntmachung."

§. 34.

"Briefe von einem Blattern-Kranken und von denen, die ihn zunächst umgeben, dürfen nicht eher befördert werden, bis sie, nach Vorschrift des Arztes, durch Räuchern oder Besprengen mit Essig gehörig gereinigt sind."

§. 35.

"Bei der Leiche eines an den Kinderblättern gestorbenen ist die sonst gewöhnliche Versammlung der Verwandten und anderer Personen gänzlich untersagt. Die Leiche wird mit denselben Kleidungsstücken, welche der Verstorbene bey seinem Ableben trug, in einen Sarg gelegt, der inwendig verpicht oder getheert ist, und vier Ellen tief unter die Erde gesenkt. Das etwanige weitere Einkleiden der Leiche darf nur von einer Person geschehen, die sich mit dem Verstorbenen während der Krankheit in einem Hause befand; die Be-

erdigung muß, sobald sie mit völliger Gewisheit des Todes geschehen kann, früh am Morgen oder spät des Abends vorgenommen werden, ohne alles Gefolge oder irgend etwas das zu einem Leichenzug gehört. Auch müssen die Träger und andere, deren Gegenwart bei der Leiche nothwendig war, gleich nach der Beerdigung, nach Vorschrift des Arztes und unter dessen Aufsicht gehörig gereinigt werden."

§. 36.

"Jeder Familienvater oder Hauswirth, unter dessen Angehörigen oder andern Hausgenossen sich die Kinderblattern zeigen, ist verpflichtet davon unverzüglich einen Arzt oder Wundarzt zu benachrichtigen, auch in den Städten die Polizeibehörde und auf dem Lande die Bauervögte, Rechensmänner, oder die selbigen der örtlichen Verfassung nach gleich zu achten sind, zur weiteren Anzeige an die Oberpolizeibehörde oder die vorgesezte Obrigkeit."

§. 36

"Zu einer gleichen Anzeige sind die Gastwirthe verpflichtet in Ansehung der Fremden, die in ihrem Hause von Kinderblattern befallen werden."

§. 38.

"Ein Familienvater, der die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird, nach Beschaffenheit der Umstände und dem richterlichen Ermessen mit achttägiger Gefängnisstrafe bei Wasser und Brod, bis drei monatlicher Zuchthausstrafe belegt. Ein Hauswirth aber, der die Anzeige der unter seinen Hausgenossen ausgebrochenen Krankheit versäumt, wird mit einer Geldbusse von 10 bis 100 Rthlr. nach seinem Vermögen und dem Grade des Versehens bestraft. Dagegen sind auch die Hauswirthe zu den Untersuchungen berechtigt, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die ihnen auferlegte Pflicht zu erfüllen."

§. 39.

"Da die natürlichen Blattern zuweilen von anderen Hautkrankheiten schwer zu unterscheiden sind, so ist ein jeder Ausschlag, der aus kleinen Blasen besteht, und sich nicht gleich nach einer mehr oder minder bestimmten Krankheit zeigt, als muthmasliche Blattern anzusehen. Es muß also

die (§. 36) vorgeschriebene Anzeige davon geschehen, bei der (§. 38) vorgedachten Strafe."

§. 40.

"Sobald ein Arzt oder Wundarzt in Erfahrung bringt, daß die Kinderblattern irgendwo ausgebrochen sind, soll er davon auch seiner Seits die Obrigkeit oder Polizeibehörde benachrichtigen."

§. 41.

"Die Obrigkeiten oder Polizeybehörden, denen eine solche Anzeige (§. 36. 37. 39. 40) gemacht wird, haben solche dem Physicus unverzüglich mitzutheilen."

§. 42.

"Wenn es jedoch noch ungewiß ist, ob der Kranke wirklich mit den Kinderblattern oder einer andern Krankheit behaftet sey, und der Physicus von dem Aufenthaltsort des Kranken entfernt wohnt, so kann die Obrigkeit, nach Befinden, auch durch einen näheren Arzt oder zur medizinischen Praxis berechtigten Wundarzt, die Krankheit vorläufig untersuchen lassen. Wird aber von diesem die Krankheit für die Kinderblattern erkannt, so hat die Obrigkeit alsdann den Physicus unverzüglich davon zu benachrichtigen."

§. 43.

"Der Physicus muß, sobald er eine solche Anzeige (§. 41. 42) erhält, sich sofort an Ort und Stelle begeben, die Krankheit genau untersuchen, und wenn es sich bestätigt, daß es Kinderblattern sind, der Obrigkeit davon Meldung thun, und die weiter erforderlichen Veranstaltungen treffen."

§. 44.

"Wenn die ausgebrochenen Kinderblattern gänzlich aufgehört haben, so soll der Physicus solches auf eben die Weise bekannt machen, als zuvor der Ausbruch der Kinderblattern bekannt gemacht ward."

§. 45.

"Wer ohne besonders dazu verpflichtet zu seyn (§. 36. 37) die erste erweisliche Anzeige von ausgebrochenen Kinderblattern der Obrigkeit des Orts macht, hat durch deren Ver-

anstaltung eine Prämie von 10 Rthlr. aus Unserer Kasse zu erheben."

§. 46.

"Wenn Schiffe an irgend einem Orte Unserer Herzogthümer einlaufen, welche Blattern-Kranke, oder Betten, oder Kleider, welche sie gebraucht, an Bord haben, sollen solche solange unter Quarantaine gelegt werden, bis die Kranken abgeholt und ihre Kleider, so wie der Raum, wo sich die Kranken aufhielten, gehörig gereiniget sind."

§. 47.

"Damit die Blattern-Krankheit nicht durch die vorhin gebräuchliche Inoculation unterhalten werde, ist alle fernere Impfung mit den Kinderblattern gänzlich verboten."

§. 48.

"Aerzte, welche dieser Vorschrift (§. 47) zuwider handeln, dürfen nirgends in Unseren Reichen und Landen weiter die medicinische und chirurgische Praxis treiben, und verlieren überdies das Amt, was sie etwa bekleiden. Auch soll ein jeder, der sich selbst oder seinen Kindern, oder anderen die Kinderblattern einimpfen läßt, wenn er Unser Beamter ist, seines Amts entsetzt werden, und wenn er nicht in Unserem Dienst steht, eine angemessene Geldstrafe oder Gefängnißstrafe erleiden."

§. 49.

"Wer sonst eine Vorschrift dieser Verordnung übertritt, auf deren Verletzung keine ausdrückliche Strafe gesetzt ist, muß allemal mit einer Polizeistrafe, nach Verhältniß der Umstände belegt werden."

§. 50.

"Alle früheren die Vaccination betreffenden Anordnungen und Verfügungen werden, so weit sie nicht mit dieser Unserer Verordnung übereinstimmen, hiemit aufgehoben und ausser Kraft gesetzt."

R VI

Attestat der Vaccination.

N. N., gebohren in wohnhaft Jahr alt, ist von mir unterzeichnetem im Jahre den mit Kuhpocken geimpft worden. Bey genauer Untersuchung habe ich zwischen dem 7ten und 9ten Tage nach der Einimpfung alle Kennzeichen des ächten Kuhpocken vorgefunden.

N. N. hat daher die Kuhpocken, welche ihn (sie) für die Zukunft gegen die Kinderpocken schützen, ordentlich gehabt.

Solches bezeugt hiemittelst auf Ehre und Gewissen

Ort Datum

B. S. 53 §. 6.

Z. S. 58 §. 27.

Schema

eines Vaccinations-Protocolls.

No.	Name.	Geschlecht.		Alter.	Geburtsort.	Eltern	Gesundheitszustand.	Ob ein Attestat ausgefertigt sey, oder nicht.	Datum des Attestats.	Anmerkungen.
		männliches	weibliches							

Verzeichniß

der an den Kinderpocken in Kopenhagen Gestorbenen, nach den Mortalitäts-Listen 1749—1808.

Das Jahr.	Gestorben.	Das Jahr.	Gestorben.	Das Jahr.	Gestorben.
1749	11	1759	1079	1769	1219
1750	1457	1760	118	1750	22
1751	80	1761	4	1771	8
1752	113	1762	7	1772	22
1753	53	1763	167	1773	190
1754	9	1764	480	1774	116
1755	1117	1765	138	1775	276
1756	125	1766	42	1776	86
1757	13	1767	6	1777	7
1758	13	1768	27	1778	278
Sum.	2991	Sum.	2068	Sum.	2224

Das Jahr.	Gestorben.	Das Jahr.	Gestorben.	Das Jahr.	Gestorben.
1779	283	1789	323	1799	54
1780	98	1790	140	1800	35
1781	174	1791	297	1801	486
1782	332	1792	155	1802	73
1783	123	1793	139	1803	5
1784	77	1794	452	1804	13
1785	427	1795	248	1805	5
1786	193	1796	357	1806	5
1787	136	1797	423	1807	2
1788	185	1798	386	1808	46
Sum.	2028	Sum.	2920	Sum.	724

Druckfehler.

Aller auf die Correktur angewandten Sorgfalt ungeachtet, haben sich in diese kleine Schrift viele Druckfehler eingeschlichen. Folgende sind die wichtigsten. Die beiden Setzer — die gebohrne Dänen sind und keine Uebung im Setzen deutscher Schriften haben — bitten die geehrten Leser, diese Fehler großmüthig zu verzeihen.

Seite 2 Zeile 8 $\frac{7}{3}$ lies $\frac{2}{3}$.
— 2 — 11 Südlich og Westlich l. Südlich und Westlich.
— 3 — 19 ein Griechinn l. eine Griechinn.
— 6 — 27 baß l. daß
— 8 — 13 Abildgaaard l. Abildgaard.
— = in der Anm. Zeile 12 mann l. man.
— = = = = — 14 genommen l. genommenen.
— 10 Zeile 19 geniegt l. geneigt.
— 10 — 5 von unten: wurden l. wurde.
— 12 — 19 Bette l. Bett.
— = — 10 von unten: noch l. nach.
— 13 — 16 Vervasser l. Verfasser.
— = — 3 von unten: Kindern l. Kinder.
— = in der Anm. Zeile 10 finder man l. findet man.
— 15 — 15 besonders l. besonderes.
— 16 in der Anm. Zeile 4 im Nordischem l. im Nordischen.
— 19 Zeile 15 sichern l. sichere.
— 20 — 20 uhnfehlbarste l. unfehlbarste.
— 24 — 8 wurde l. würde.
— 27 — 27 Myhry l. Muhry.
— 30 — 25 an l. in.
— = — 26 Krankheil l. Krankheit.
— = in der Anm. ** Zeile 3 1814 l. 1824.
— 31 = = = Zeile 9 bilderte l. bildete.
— 34 = = = = 10 behalten l. gehalten.
— 37 Zeile 27 können l. könne.
— = — 9 von unten: hervorbringen können l. hervorbringe.
— = in der Anm. * Zeile 4 deigten l. zeigten.
— 38 — 10 etwa l. etwas.
— = in der Anm. **** Zeile 9 zur l. zu.
— 40 Zeile 18 die wahre l. die wahren.
— 41 — 5 jene Personen l. jene Person.
— = — 8 er l. jene Person.
— 42 — 12 Theile l. Theilen.
— 43 in der lezten Zeile; an den l. an die.
— 49 Zeile 3 vom welchen Anfange l. vom Anfange.
— 54 §. 13. Zeile 6 Wohnzimmeren l. Wohnzimmern.
— = §. 11 — 1 die naturlichen l. die natürlichen.
— 57 Zeile 4 Unsers Befehle l. Unserer Befehle.
— 59 — 11 übertragen l. eintragen.
— = — 23 angezeigen l. anzeigen.